

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 153 (1985)
Heft: 16

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

16/1985 153. Jahr 18. April

«... dass er die Verkünder des Evangeliums zahlreich mache» Botschaft Papst Johannes Pauls II. zum 22. Weltgebetstag für geistliche Berufe **257**

Ordensgemeinschaften in Zahlen **258**

«... damit mein Mund Dein Lob verkünde!» Aus dem Priester- und dem Seelsorgerat des Bistums Basel berichtet
Roland-Bernhard Trauffer **259**

«Recht auf Leben» aus rechtlicher Sicht Die Volksinitiative zwischen gewollter politischer und möglicher rechtlicher Wirkung. Eine Beurteilung von
Martin Keller **262**

Ein kirchlicher Vorschlag zur Lösung der Zivildienstfrage Zum Memorandum der ökumenischen Arbeitsgruppe ein Beitrag von
Rolf Weibel **263**

Dank für das Weihnachtsoffer 1984 **265**

Hinweise

Maiandachten **265**

Berufsbild der Pfarrhaushälterin neu überarbeitet **265**

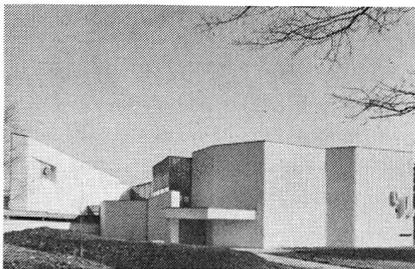
Tagung der Laintheologen im Bistum Chur **266**

Die Feier des Stundengebetes – Eigentexte für die deutschsprachige Schweiz **266**

Amtlicher Teil **266**

Neue Schweizer Kirchen

Gut-Hirt, Altstätten (SG)



«... dass er die Verkünder des Evangeliums zahlreich mache»

Verehrte Brüder im Bischofsamt!
Liebe Söhne und Töchter in aller Welt!

Am 4. Sonntag der Osterzeit wird wie alljährlich der Weltgebetstag um geistliche Berufe begangen. Als Hirte der ganzen Kirche fühle ich mich nun gedrängt, alle Getauften um ihre Gebets- und seelsorgliche Hilfe bei der Weckung von Priester- und anderen geistlichen oder missionarischen Berufen in ihren vielfältigen Formen zu bitten. Es ist dies ein zentrales Anliegen der Kirche. Von dessen Lösung hängen ihre Zukunft und Entwicklung sowie die Verwirklichung ihres universalen Heilsauftrages ab.

Seitdem der unvergessliche Papst Paul VI. diesen Gebetstag begründete, haben sich die päpstlichen Botschaften, obwohl für das ganze christliche Volk bestimmt, doch vorzugsweise an die junge Generation gewandt. Das soll besonders für das Jahr 1985 gelten, das von den Vereinten Nationen zum Internationalen Jahr der Jugend erklärt wurde.

Dabei darf die Kirche nicht abseits stehen. Sie will dazu einen Beitrag leisten, wie er dem Glauben und den christlichen Wertvorstellungen entspricht. Zahlreiche Initiativen sind aus diesem Anlass vorgesehen und andere werden noch geplant, und zwar auf gesamtkirchlicher oder lokaler Ebene. Ich selbst habe an die Jugendlichen in aller Welt die Einladung zu einem Treffen in Rom, und zwar am Palmsonntag, gerichtet. Dabei geht es um das Bekenntnis zu Christus als unserem Frieden.

Es ist mein lebhafter Wunsch, dass dieses Jahr für die junge Generation sich diesmal auch mit den geistlichen Berufen befasst. Dafür bietet der Weltgebetstag einen idealen Anlass, denn an ihm wird deutlich, was die christlichen Gemeinschaften von der jungen Generation erwarten. Daher richtet sich mein Wort vornehmlich an die Jugend, daneben aber auch an all jene, die seelsorgliche und erzieherische Verantwortung tragen.

Eine wunderbare Entdeckung

Ihr jungen Menschen! Christus liebt euch! Diese frohe Botschaft soll euch mit Freude erfüllen. Ich wiederhole ja nur das Evangelium, wenn ich feststelle: Christus liebt euch junge Menschen ganz besonders, und er erwartet von euch, dass ihr diese Liebe weitergebt.

Überall in der Welt habe ich mit Vertretern eurer Generation gesprochen. Überall habe ich junge Menschen gefunden, die sich nach Liebe und Wahrhaftigkeit sehnen, auch wenn sie voller Fragen sind über den Sinn ihres Lebens.

Oft begegnet ihr zwar falschen Führern und Lehrern, die euch schmeicheln und die euch für Unternehmen zu werben suchen, die nur Bitternis und Enttäuschung hervorrufen.

Ich möchte euch daher fragen: Seid ihr schon dem begegnet, der von sich selber sagt, er sei der einzige wahre «Lehrer» (Mt 23,8)? Wisst ihr nicht, dass er allein «Worte des ewigen Lebens» (Joh 6, 68) und eine rechte Antwort auf eure Fragen hat?

Die Liebe zu Christus ist die stärkste Macht der Welt, und es ist eure Macht. Habt ihr diese wunderbare Entdeckung schon gemacht? Sobald ein junger Mensch ihm begegnet ist und seine Liebe erfahren hat, dann vertraut er ihm, dann hört er auf seine Stimme, folgt ihm und ist zu allem bereit, selbst zur Hingabe des Lebens.

Jeder hat seinen besonderen Auftrag

Liebe Jugendliche! Christus ruft euch. Die Liebe kennt viele Wege. Genauso vielfältig sind auch die Aufgaben, die er einem jeden von euch anvertraut.

Als Christ hat jeder Getaufte vom Herrn seinen besonderen Auftrag. Jede Berufung ist wichtig und verdient Anerkennung. Jede soll angenommen und grossherzig befolgt werden. Unser Herr hat jedoch bei der Gründung der Kirche auch besondere Dienstämter geschaffen, die er jenen seiner Jünger anvertraut, die er aus eigenem Ermessen dafür bestimmt hat.

Daher will der göttliche Erlöser sehr vielen unter euch das priesterliche Amt übertragen, damit die Menschheit Eucharistie feiern und Vergebung ihrer Sünden finden kann, damit ihr das Evangelium gepredigt und ihre Gemeinden geleitet werden. Christus braucht Menschen, die diese wundervolle Aufgabe erfüllen. Die Welt braucht Priester, weil sie Christus braucht.

Der Herr bittet viele von euch, alles zu verlassen und ihm in Keuschheit und Gehorsam nachzufolgen. Die geheimnisvolle Einladung zu einem Leben in Liebe, dem nur Christus genügt, richtet sich an viele junge Menschen.

Ihr denkt vielleicht, dass diese Einladung anderen gilt und nicht vielleicht auch euch? Sie erscheint euch möglicherweise als sehr schwierig, weil sie Verzichtleistung, Opfer und unter Umständen sogar die Hingabe des Lebens fordert.

Schaut auf die Bereitwilligkeit der Apostel. Schaut auf die grossartigen Erfahrungen abertausender Priester, Diakone, Ordensmänner und -frauen, gottgeweihter Laien, Missionare, die den Menschen tapfer bezeugen, dass Christus gestorben und auferstanden ist.

Schaut auf die Grossherzigkeit der vielen tausend Jugendlichen, die sich in Seminarien, Noviziaten und anderen Bildungsstätten auf den Empfang der hl. Weihen, das Gelübde der evangelischen Räte oder auf die Aussendung in die Mission vorbereiten. All diesen Jugendlichen gelten meine Ermutigung und die Bitte, dass sie Altersgenossen für ihre Ideale gewinnen.

Eine aktuelle Klage

Liebe junge Menschen! Christus sendet euch! «Gehet hinaus in alle Welt und verkündet das Evangelium allen Geschöpfen!» (Mk 16,15). Diese Worte, die unser Herr Jesus sprach, bevor er zum Vater heimging, richte ich heute an euch. 2000 Jahre nach dem Kommen Christi hat eine riesige Zahl von Menschen immer noch nicht das Licht des Evangeliums erhalten und lebt in schwerer Ungerechtigkeit und Elend.

Der Herr selbst weist hin auf das Missverhältnis zwischen dem Anspruch des Heilswirkens und der unzulänglichen Zahl seiner Mitarbeiter: «Die Ernte ist gross, aber es gibt nur wenige Arbeiter» (Mt 9,37). Das sagte er, als er die müde und erschöpfte Volksmenge wie eine Herde ohne Hirten sah. Auf meinen apostolischen Reisen habe ich in allen Teilen der Welt beobachtet, dass die Klage des Erlösers ganz aktuell ist.

Nur die Gnade Gottes, die freilich erbetet werden darf, nur sie ist imstande, dieses schmerzliche Missverhältnis zu überwinden. Könnt ihr wirklich ungerührt bleiben, wenn ihr den Aufschrei der Menschheit hört? Ich er-

Ordensgemeinschaften in Zahlen

In der katholischen Kirche gibt es 183 Orden, Priesterkongregationen, Brüderkongregationen und Apostolische Gemeinschaften Päpstlichen Rechts. Das geht aus dem Päpstlichen Jahrbuch 1985 (Anuario Pontificio 1985) hervor. Die Angaben geben den Stand vom 31. Dezember 1983 wieder. Trotz eines Rückgangs um 440 Mitglieder (3,8 Prozent) sind die Jesuiten mit 25 550 Ordensangehörigen immer noch die grösste Ordensgemeinschaft der Kirche. Die kleinste Gemeinschaft ist die Kongregation der Priester der Barmherzigkeit mit sieben Mitgliedern. Sie wurde 1808 in den USA gegründet und hat ihren Sitz in Cold Spring on Hudson. Insgesamt 16 Ordensgemeinschaften zählen mehr als 3000 Mitglieder. Das sind neben den Jesuiten die Franziskaner mit 20094 (Jahrbuch 1984: 20262), die Salesianer mit 16982 (16869), die Kapuziner mit 11 879 (11 849), die Christlichen Schulbrüder mit 9348 (10039), die Benediktiner mit 9748 (9472), die Dominikaner mit 7055 (7325), die Redemptoristen mit 6568 (6608), die Maristen-Schulbrüder mit 6544 (6662), die Oblaten der Makellosen Jungfrau mit 5773 (5833), die Steyler Missionare mit 5413 (5387), die Franziskaner-Konventualen mit 4091 (4065), die Lazaristen mit 3935 (3992), die Spiritaner mit 3671 (3726), die Augustiner-Eremiten mit 3406 (3409) und die Unbeschuhten Karmeliten mit 3399 (3338). Die Trappisten gehören diesem «Kreis» nicht mehr an. Ihre Zahl sank von 3013 auf 2878. Aus dieser Aufstellung geht hervor, dass von den 16 grossen Ordensgemeinschaften sechs im Berichtsjahr einen Mitgliederzuwachs zu verzeichnen hatten. Es sind dies die Salesianer (0,7 Prozent), die Kapuziner (0,3 Prozent), die Benediktiner (2,9 Prozent), die Steyler Missionare (0,5 Prozent), die Franziskaner-Konventualen (0,6 Prozent) und die Unbeschuhten Karmeliten (1,8 Prozent).

steyl aktuell

muntere euch daher zu beten und euch auch selbst nicht zu versagen, wenn der Herr der Ernte euch als Arbeiter in seine Ernte senden möchte (vgl. Mt 9,38).

Was wir für die Jugend tun, tun wir für die Kirche

Mein Aufruf richtet sich ferner an alle christlichen Gemeinschaften, denn sie alle tragen Verantwortung gegenüber der jungen Generation. Ich wende mich insbesondere an euch, ehrwürdige Brüder im bischöflichen Amt, ferner an alle, die mit euch besondere Aufgaben in der Seelsorge und Erziehung wahrnehmen: an die Priester, die Ordensleute, die Seelsorger der geistlichen Berufe, an die Eltern, Religionslehrer und Erzieher.

In diesem Jahr, das der Jugend gewidmet ist, müssen wir uns aufs neue deutlich machen, was sie für die Kirche bedeutet.

Seid euch darüber im klaren: Was wir für die Jugend tun, das tun wir für die Kirche. Dies ist ganz vorrangig vor anderen Aufgaben und Notwendigkeiten.

Liebt die jungen Menschen so, wie Christus sie liebte. Bemüht euch darum, sie auch persönlich kennenzulernen. Geht auf sie zu und wartet nicht darauf, dass sie zu euch kommen. Ermuntert sie vor allem, dem Ruf zu folgen, den Christus an die Jugend richtet.

Eine Jugendseelsorge ohne Bemühen um geistliche Berufe wäre unvollständig. So steht es nachdrücklich im Schlussdokument des II. Internationalen Kongresses für geistliche Berufe (vgl. Nr. 42). Ich möchte euch dies noch einmal in Erinnerung rufen.

Christus hat der Kirche das Recht und zugleich die Pflicht zur Werbung für geistliche Berufe übertragen. Dabei geht es nicht um die Berufung, insofern diese ein Werk des Hl. Geistes ist, sondern um die Freilegung jener Pläne, die Gott in das Herz so vieler junger Menschen gelegt hat, die aber oft von den Lebensumständen erstickt werden. Die jungen Menschen haben dagegen das Recht und zugleich die Pflicht, sich bei der Entdeckung und Verwirklichung ihrer Berufung helfen zu lassen.

Möge das Internationale Jahr der Jugend die Anstrengungen auch auf diesem Gebiet vermehren. Der Weltgebetstag sei dem Gebet für immer neue geistliche Berufe gewidmet.

Gebet an den Herrn der Ernte

Zusammen mit den Jugendlichen aller Welt richten wir unser Gebet an den Herrn der Ernte, dass er die Verkünder des Evangeliums zahlreich mache. Dabei leitet uns die feste Zuversicht, dass er uns, wie der Herr es ausdrücklich gesagt hat, auch erhören wird.

«Gott, unser Vater. Wir anempfehlen Dir die Jugendlichen aus aller Welt mit ihren Problemen, Sehnsüchten und Hoffnungen. Wende Dich ihnen voll Liebe zu und mache aus ihnen Mitarbeiter am Frieden und an einer Kultur der Liebe.»

Rufe sie in die Nachfolge Christi, Deines Sohnes. Lass sie begreifen, dass es sich lohnt, sein Leben für Dich und die Menschheit aufzuopfern. Schenke ihnen Grossmütigkeit und Bereitschaft, Dir zu folgen.

O Herr, nimm unser Lob und unser Gebet auch für jene jungen Menschen an, die wie Maria, die Mutter der Kirche, Deinem Wort glaubten und sich auf die hl. Weihen, die Ordensgelübde oder auf den Einsatz in der Mission vorbereiten. Lass sie begreifen, dass der Ruf, den Du an sie gerichtet hast, immer gilt und dass er dringend ist. Amen.»

Im zuversichtlichen Vertrauen darauf, dass der Herr das Gebet der Kirche um geistliche Berufe erhören wird, erlebe ich für euch, ehrwürdige Brüder im Bischofsamt, für euch Priester, Ordensleute und für das ganze christliche Volk, insbesondere aber für jene Jugendlichen, die den göttlichen Ruf grossherzig annehmen, als Unterpand reichster himmlischer Gnaden von Herzen den Apostolischen Segen.

Im Vatikan, am 25. Januar 1985

Johannes Paul II.

Kirche Schweiz

«... damit mein Mund Dein Lob verkünde!»

Der Priester- und der Seelsorgerat des Bistums Basel nahmen an ihren Sitzungen vom 26./27. Februar 1985 bzw. 22./23. März 1985 im Franziskushaus in Dulliken nach eingehenden Beratungen zur Kirchengesangbuch-Frage Stellung.

Im weiteren wählte der *Priesterrat* zuhanden des Diözesanbischofs das Thema für die Fortbildungskurse auf Dekanatsebene und liess sich über die neue Art der bischöflichen Pastoralreisen im Kanton Luzern informieren.

Der *Seelsorgerat* befasste sich schliesslich eingehend mit Fragen des Schutzes und der Förderung des Lebens im Zusammenhang mit der Volksabstimmung über die Initiative «Recht auf Leben».

1. Bedeutung eines Gesang- und Gebetbuches

Die Mitglieder des *Priester- und Seelsorgerates* hatten sich schon vor den Sitzungen mit der Vernehmlassung zum Kirchengesangbuch beschäftigt. Um den verschiedenen Meinungen eine gewisse Richtung zu geben, erörterte Bischofsvikar Dr. Max Hofer im *Seelsorgerat* grundsätzliche Gedanken:

Ein Gesang- und Gebetbuch entsteht immer aus und in einer konkreten Situation der Kirche und Gesellschaft. Ein – neben anderen – Hauptanliegen ist in diesem Umfeld: den Glauben weitergeben und vertiefen. Gemäss dem Zweiten Vatikanischen Konzil kommt bei der Vertiefung und Weitergabe des Glaubens dem Gottesdienst eine ganz besondere Bedeutung zu. Gottesdienst ist: «Quelle und Höhepunkt» (Liturgiekonstitution) des kirchlichen Lebens. Liturgie ist aber nur dann «Quelle und Höhepunkt», wenn die Gläubigen «zur vollen, bewussten und tätigen Teilnahme an den liturgischen Feiern geführt werden» (Konstitution 14). Tätige Teilnahme besteht aber nicht nur in einer äusseren, sondern vor allem auch in einer inneren Teilnahme. Daraus folgt ein erster Grundsatz: *Ein Gesang- und Gebetbuch ist das bedeutsamste Mittel, die Gläubigen zur inneren und äusseren Teilnahme am Gottesdienst zu führen.*

Einem Gesang- und Gebetbuch kommen ganz besondere Aufgaben zu: Nach dem Grundsatz «lex orandi, lex credendi» (Liturgie bildet in ihren Gebeten und Handlungen eine gültige Glaubensnorm) formt ein Gesang- und Gebetbuch massgebend den richtigen, tiefen und vollen Glauben. Der in

einem diözesanen Gesang- und Gebetbuch für das gottesdienstliche Leben enthaltene unentbehrliche Schatz ist ferner «bischöfliche Liturgie». Der Bischof kann nämlich in diesem Buch sein Unrecht auf eine Liturgie in seiner Diözese wahrnehmen. Neben den Teilen der Liturgie der Gesamtkirche und für die Privat-Frömmigkeit soll so in einem Gesang- und Gebetbuch das diözesane liturgische Eigengut enthalten sein. Daraus folgt ein zweiter Grundsatz: *Ein Gesang- und Gebetbuch ist das bedeutsamste Mittel, den richtigen, tiefen, vollen Glauben zu formen und die Eigenart einer Diözese zum Ausdruck zu bringen.*

Schliesslich sind in der Gesangbuchfrage die Lehren aus der Geschichte der Schweizer Gesang- und Gebetbücher zu ziehen. Wie in anderen Belangen bildet die Schweiz auch hinsichtlich der Frömmigkeitsformen ein Land, das vielfältigen Einflüssen offen steht. Fast ausschliesslich Anregungen aus dem deutschsprachigen Raum haben mehr oder weniger im Verlauf der Geschichte auf die Gestaltung der schweizerischen Gesang- und Gebetbücher eingewirkt. Weitaus der grösste Teil der Lieder kommt aus Deutschland und Österreich. Nur das Bistum St. Gallen weist eigenes historisches Liedgut auf. Der Einfluss deutscher diözesaner Gesangs- und Gebetbücher auf die Gebetsteile der Schweizer Bücher ist weniger bedeutsam. Eine kritisch abwägende und abwartende Haltung, wie sie dem Schweizer eigen ist, hat bei der Auswahl und Bearbeitung der Gebete mehr als bei den Liedern zu eigenständigen Formen geführt. Ein Gesang- und Gebetbuch ist kein Museumsstück und kein Archiv. Es will – ja muss – einem lebendigen Christsein dienen und soll darum den Zeitbedürfnissen entgegenkommen. Deshalb sind in der Schweiz die diözesanen Gesang- und Gebetbücher alle zwanzig bis dreissig Jahre umgearbeitet worden. Aus diesen Beobachtungen kann drittens gefolgert werden: *Ein Gesang- und Gebetbuch für uns Schweizer wird immer Anregungen aus dem Ausland aufnehmen. Es stellt sich allerdings die Frage, in welchem Ausmass dies zu geschehen hat.*

Es bleibt festzuhalten: Auch bei der intensivsten Zusammenarbeit theologisch und musikalisch hervorragender Kräfte wird es nie gelingen, ein vollkommenes Kirchengesang- und Gebetbuch zu schaffen.

2. Beratungen zum Gesang- und Gebetbuch

a. Im Priesterrat

Es wurde eingehend über die Beratungen zum Kirchengesangbuch in den neun deutschsprachigen Bistumskantonen informiert. So kamen die Stellungnahmen der

Dekanate, der Pastoralkonferenzen, aber auch der Pfarreien zur Sprache. Im Anschluss daran gaben drei Fachleute: Dr. Franz Demmel, Zürich, Prof. Dr. Alois Müller, Luzern, und Dr. Walter Wiesli, Immensee, weitere Auskünfte. Aufgrund der Informationen und der fachlichen Beratungen bat der Priesterrat, folgende Anliegen zu beachten:

1. Alle Liedtexte sollen unter Noten stehen.

2. Es sind mehr Lieder und Gebete für Jugendliche und Kinder aufzunehmen.

3. Die Andachten sind zu verbessern: die Theologie des Zweiten Vatikanischen Konzils muss darin zum Ausdruck kommen. Sprachlich sind die Andachten so darzustellen, dass wirklich gemeinsam gebetet werden kann.

4. Die Gläubigen sollten das Buch bei der Feier aller Sakramente benützen können.

5. Die Texte für das persönliche Beten sind zu vermehren.

6. Das Buch ist für die heutige pastorale Situation nur verwendbar zu gestalten, zum Beispiel durch Aufnahme von Elementen für Gottesdienste ohne Priester.

7. Lieder sind auch in anderen Sprachen (z.B. französisch, italienisch und spanisch) aufzunehmen.

8. Wenn möglich ist das Buch so zu gestalten, dass es leicht ergänzt werden könnte.

9. Finanzieller Aufwand: das Buch darf nicht zu teuer sein.

Bei der Meinungsäusserung ergab sich folgendes Bild: Bei drei Enthaltungen möchten 19 Mitglieder des *Priesterrates* ein neues Schweizer Kirchengesangbuch und 6 Mitglieder das «Gotteslob» mit einem Schweizer Eigenteil.

b. Im Seelsorgerat

Vorerst wurden grundsätzliche Anliegen festgehalten, die mit dem Kirchengesangbuch als Mittel im Dienste der Pastoral zusammenhängen:

– Ein Gesang- und Gebetbuch soll nicht nur Liederbuch, sondern Andachts- und Gebetbuch sein, mit dem man durch das ganze Kirchenjahr geführt wird. Im Andachts- und Gebetsteil sollen auch Einführungen in die Sakramente enthalten sein.

– Die ökumenische und missionarische Dimension ist zu berücksichtigen.

– Lieder und Gebete müssten in den vier Landessprachen aufgenommen werden.

– Das Gesang- und Gebetbuch eigne sich nicht nur für den Gebrauch in der Kirche, sondern diene auch dem Singen und Beten in den Familien.

– Lieder und Gebete haben ganz besonders auch Männer und Jugendliche anzusprechen.

Da die Mitglieder des *Seelsorgerates* nicht Gelegenheit hatten, während längerer Zeit das «Gotteslob» zu benützen, formulierten sie lediglich Vor- und Nachteile im jetzigen Kirchengesangbuch. Schliesslich überlegten sie sich, welche Möglichkeiten heute für die Einführung eines neuen Gesang- und Gebetbuches bestehen.

Nach eingehenden Beratungen wünschte der *Seelsorgerat*, dass bald konkrete Schritte zur Lösung der Gesangbuchfrage unternommen werden.

Als möglicher Weg wurde die Herausgabe eines Ringbuches mit Gesängen und Gebeten vorgeschlagen. Aufgrund der Erfahrungen mit diesem Lied- und Gebetsgut könnte zielbewusst an einem definitiven neuen Gesang- und Gebetbuch gearbeitet werden. Grundlage für dieses Buch soll nicht das «Gotteslob» sein, vielmehr ist eine Überarbeitung des gegenwärtigen schweizerischen Kirchengesang- und Gebetbuches anzustreben. Dabei sind Gesänge und Gebete in den übrigen Landessprachen aufzunehmen. Ist die Überarbeitung des schweizerischen Kirchengesang- und Gebetbuches nicht möglich, dürfte das «Gotteslob» nicht einfach im Stammteil übernommen, sondern müsste neu bearbeitet werden.

Die Meinungsäusserung ergab:

1. Ringbuch (Schweizer KGB überarbeitet oder «Gotteslob» überarbeitet): 22 Stimmen;

2. Schweizer Kirchengesangbuch überarbeitet: 23 Stimmen;

3. «Gotteslob» mit Schweizer Teil: 3 Stimmen;

4. Neubearbeitung des «Gotteslobs»: 11 Stimmen.

Als interessante ergänzende Information kann noch festgehalten werden: eine Umfrage unter neun beschaulichen Ordensgemeinschaften ergab, dass sieben Gemeinschaften die Übernahme des «Gotteslobs» (Stammteil) mit Schaffung eines Schweizer Teils, der auch «Kumbaya»-Liedgut enthalten soll, befürworten.

3. Diözesane Fortbildung im Priesterrat

Die neue Präsidentin der diözesanen Fortbildungskommission, Frau Rita Bausch, Birr, stellte im Namen der Fachkommission im *Priesterrat* folgende Themen für die Fortbildung im Jahre 1986 vor:

1. Zeichen des Glaubens – Symbole des Lebens,

2. Die Bibel im Leben des Seelsorgers und der Gemeinde,

3. Gemeinde mit Zukunft,

4. Eschatologie und Esoterik.

Nach der Gruppenarbeit und den Beratungen im Plenum schlug der *Priesterrat* in einem zweiten Abstimmungsgang dem Bi-

schof als Thema für die *Fortbildung 1986* mit 18 Stimmen vor: *Eschatologie und Esoterik*. An 2. Stelle folgte mit 14 Stimmen: *Zeichen des Glaubens – Symbole des Lebens*.

Die Fortbildungskommission hatte das Thema «Eschatologie und Esoterik» bereits letztes Jahr dem Priesterrat vorgeschlagen.

Frau Rita Bausch erklärte im Namen der Fortbildungskommission das mögliche Kurskonzept, das unter anderem folgende Themata vorsieht:

- Der Mensch sehnt sich nach Vervollständigung.
- Der Mensch trauert um Verstorbene.
- Der Mensch sucht nach Deutungen und Antworten.

Dabei ist gedacht, dass sowohl das eine wie das andere Thema mit dem wachsenden Interesse an esoterischen Lehren konfrontiert werden kann und soll.

Im weiteren wählte der *Priesterrat* aus einem Dreier-Vorschlag Pfarrer Paul Zürcher, Oberwil, in die diözesane Fortbildungskommission.

4. Die Pastoralreise der Bischöfe:

Informationen im Priesterrat

Bereits in seiner Sitzung vom 22./23. Mai 1984 hatte der *Priesterrat* den Bischof bei der Suche nach einem Konzept einer bischöflichen Pastoralreise beraten. Aufgrund dieser Beratungen und nach eingehenden Aussprachen innerhalb der Dekanatenkonferenz des *Kantons Luzern*, in welchem dieses Jahr die bischöfliche Pastoralreise stattfindet, hat sich ein neuer Weg gezeigt. Der Pastoralbesuch umfasst vier Ebenen:

a. Wie bei den bisherigen Pastoralreisen ist der Gottesdienst in der Pfarrei oder der fremdsprachigen Mission der eigentliche Mittelpunkt. Im Firmgottesdienst hat der Bischof stets Gelegenheit, nicht nur engagierte Christen anzusprechen, sondern auch solche, die zur Kirche in Distanz leben. Dies gibt dem Bischof und den Mitgläubenden die Möglichkeit, auf besondere Weise missionarisch zu wirken. Da die Anzahl der Firmkinder im Vergleich zu früheren Jahren kleiner wird, füllen die Firmkinder, ihre Eltern und ihre Paten in der Regel die Kirchen nicht. Deshalb ist auch die Gemeinde, also nicht nur die Eltern und Paten, zu diesem Gottesdienst einzuladen.

b. Neu an der Pastoralreise 1985 ist die auf einen ganzen Tag ausgedehnte Begegnung des Bischofs und seiner engsten Mitarbeiter mit allen hauptamtlichen Seelsorgern eines Dekanates in Solothurn. Dabei werden die Seelsorger der Bistumsleitung ihre Situation, das Positive und Bedrückende, darlegen; die Bistumsleitung wird ihrerseits über wichtige Anliegen informieren; besonderes

Gewicht wird auch auf das gemeinsame Beten gelegt werden.

c. Im Auftrag des Bischofs – und das gehört auch zum Pastoralbesuch – tritt der Regionaldekan in direkten Kontakt mit den einzelnen Kirchengemeinde- und Pfarreiräten auf Pfarreebene. Dies erweist sich als sinnvoll, da der Regionaldekan eher als der Bischof Gelegenheit hat, Probleme und Fragen, die in solchen Gesprächen aufbrechen, auch nach dem Pastoralbesuch weiter zu behandeln.

d. Gleichsam als Ergänzung dieser Gespräche tritt der Bischof nicht auf Pfarreebene in Kontakt mit den Räten, sondern auf *Dekanatsebene*. Zu diesen Begegnungen werden die Präsidenten der Kirchengemeinde- und Pfarreiräte, aber auch der Vereine eines Dekanates eingeladen. Es ist zu hoffen, dass dadurch der Blick über die Pfarreigrenzen hinaus geöffnet und die heute in vielen Gebieten immer drängender werdende regionale Zusammenarbeit angeregt und aufgebaut wird.

Der Bischofsrat ist der Überzeugung, es müssten mit diesem Modell eine gewisse Zeit Erfahrungen gesammelt werden. Demnach wird nicht nur dieses Jahr im *Kanton Luzern*, sondern auch nächstes Jahr im *Kanton Solothurn*, der 82 Pfarreien und 8 fremdsprachige Missionen umfasst, die Pastoralreise in dieser Weise gestaltet werden.

Weihbischof Dr. Josef Candolfi führte wörtlich aus: «Die Beratungen und unsere eigenen Erfahrungen haben selbstverständlich gezeigt, dass nicht alle vielfältigen Erwartungen erfüllt werden können. Einer der wichtigsten Gründe ist nach wie vor die Grösse des Bistums Basel. Damit Bischof und Weihbischof wenigstens alle 6 Jahre – ein Zeitraum von 10 oder 12 Jahren ist von der Aufgabe einer Pastoralreise her nicht mehr sinnvoll – jede Pfarrei und fremdsprachige Mission besuchen können, müssen sie jedes Jahr zwischen 100 und 120 Pastoralbesuche machen. Diese sind bekanntlich lediglich an Wochenenden möglich und können nicht in den Ferienzeiten durchgeführt werden. Das hat zur Folge, dass jeder Bischof während eines Wochenendes drei bis vier Pfarreien oder Missionen besuchen muss. Wäre das Bistum Basel nur halb so gross, könnte jeder Bischof während eines Wochenendes sich auf zwei Besuche beschränken und so einen ganzen Tag in den einzelnen Pfarreien verbringen.

Eine weitere Grenze bilden die übrigen, auch sehr wichtigen Aufgaben, die ein Bischof zu leisten hat. Ich meine da vor allem die sprachregionale Mitarbeit, die Arbeit in der Bischofskonferenz, aber auch auf Weltkirchen-Ebene.

Und schliesslich – das hat uns die Planung der Pastoralreise Luzern sehr ein-

dringlich gezeigt – sind durch die pastorale Situation in den Pfarreien und Missionen weitere Grenzen gegeben: Nicht in allen Gebieten des Kantons Luzern – um bei diesem Beispiel zu bleiben – kann aufgrund der schulischen Verhältnisse der Firmunterricht dem bischöflichen Pastoralreiseplan angepasst werden. Der Bischof ist zum Beispiel gehalten, in der Agglomeration Luzern im Monat Juni zu firmen. Allerdings scheint uns hier, dass die Seelsorger in etwa doch noch beweglicher sein könnten.

Wir Bischöfe sind überzeugt, dass wir mit dem Pastoralreisen einen sehr wichtigen, vielleicht einen der entscheidendsten Dienste unserer Diözese leisten. Deshalb danke ich Ihnen allen nochmals, wenn Sie mitdenken und uns helfen, einen Weg zu finden, die vielfältigen Aufgaben einer solchen Reise wahrzunehmen.»

Der *Priesterrat* dankte Weihbischof Joseph Candolfi für die eingehende Information.

Einsichtigerweise können aber auch mit diesem neuen Modell nicht alle Probleme einer Pastoralreise im grossen Bistum Basel gelöst werden.

Aus der Mitte des Rates wurde angeregt, folgende Überprüfungen vorzunehmen:

– Es scheint zuviel, wenn die Bischöfe pro Wochenende drei bis vier Besuche machen müssen.

– Seelsorger und Gläubige sollten zur Kenntnis nehmen, dass nicht in jeder Pfarrei und fremdsprachigen Mission unbedingt ein Pastoralbesuch eines Bischofs gemacht werden muss.

Deshalb bittet der *Priesterrat* die Regionaldekanatenkonferenz, abzuklären, ob es auf die Dauer verantwortbar sei, dass die Bischöfe jeder Pfarrei einen Besuch abstatten.

5. Förderung und Schutz des Lebens.

Eine Stellungnahme im Seelsorgerat

Im Zusammenhang mit der Abstimmung über die Initiative «Recht auf Leben» diskutierte der Seelsorgerat eingehend, ob er dazu eine Stellungnahme formulieren solle oder nicht. Nach Abwägung der Gründe, die für und gegen eine Empfehlung sprechen, entschied sich der Rat, im Vorfeld der Abstimmung zu gegebener Zeit eine Stellungnahme zu veröffentlichen.

Unter den *Anfragen und Informationen* wurden aufgrund des Hirtenbriefes der Schweizer Bischöfe zum Familien-Sonntag Fragen der *Geschiedenen-Pastoral* aufgegriffen. Sowohl der *Priester-* als auch der *Seelsorgerat* werden sich in den nächsten Sitzungen weiterhin mit diesem Problemkreis befassen.

Roland-Bernhard Trauffer

Der aktuelle Kommentar

«Recht auf Leben» aus rechtlicher Sicht

*Zur Diskussion im Vorfeld der Abstimmung über die Initiative «Recht auf Leben» haben wir verschiedene Beiträge als Denkanstösse und Argumentationshilfen veröffentlicht (namentlich: Franz Furger, *Der Wert des menschlichen Lebens* [SKZ 37/1984]; Die Familienkommission der Französischen Bischofskonferenz, *Leben und Tod auf Bestellung* [SKZ 10/1985] und Franz Furger, *Künstliche Zeugung aus ethischer Sicht* [SKZ 15/1985]). Weil eine Abstimmung ein politischer Entscheid ist, dem nicht nur ethische, sondern auch rechtliche Überlegungen vorausgehen sollten, veröffentlichten wir den folgenden Beitrag, der unsere bisher veröffentlichten theologischen und ethischen Beiträge um einen bedeutsamen Gesichtspunkt ergänzt. Erstmals vorgetragen wurden diese Überlegungen auf der Informationstagung der CVP der Schweiz und der Arbeitsgemeinschaft der CVP-Frauen der Schweiz zur Initiative.*

Redaktion

1. Einleitung

Die Volksinitiative «Recht auf Leben» verlangt einen politischen Entscheid, der juristisch nicht einfach einzuordnen ist. Man kann sich auf den Standpunkt stellen, sie ändere die heutige Rechtslage kaum, wie man auch behaupten kann, sie bringe eine grundlegende Neubewertung der Stellung des Menschen in der Rechtsordnung. Beide Auffassungen sind vertretbar, obwohl sie sich scheinbar voll widersprechen. Der Grund dafür liegt in folgendem: Mit der Formulierung der Initiative hat das Initiativkomitee verschiedene politische und rechtliche Forderungen lanciert, insbesondere mit seiner Absichtserklärung, die auf den Unterschriftsbogen abgedruckt war. Darin wird gesagt, dass die Initiative «die Grundlage für einen besseren Schutz des Lebens» und «für eine wirksamere Gesetzgebung zum Schutz des immer neu bedrohten Lebens» bilden solle. Diese Aussagen prägen die Diskussion immer noch, obgleich nach ständiger Praxis der Bundesversammlung und des Bundesrates ausschliesslich der Wortlaut der Initiative und nicht Erklärungen ihrer Urheber massgebend sind.

Meine Aufgabe muss nun sein, die rechtliche Beurteilung in diesem Spannungsfeld zwischen gewollter politischer und möglicher rechtlicher Wirkung vorzunehmen.

2. Verschiedene Normtypen der Bundesverfassung

Ausgangspunkt für die Auslegung der Initiative ist die Frage, was für eine Verfassungsnorm geschaffen wird und welche Bedeutung ihr dadurch zukommt.

2.1. Grundrechte

Grundrechte bilden diejenigen Rechtspositionen, die dem Einzelmenschen oder einer Gruppe zur freien Entfaltung ihrer eigenen Persönlichkeit zustehen. Das traditionelle Grundrechtsverständnis versteht darunter ausschliesslich den Schutz vor staatlichen Eingriffen. Die neuere Theorie verlangt dazu, dass:

a. der Staat für die Grundrechtsverwirklichung im weiten gesellschaftlichen Raum sorgen müsse, das heisst Massnahmen treffen müsse, damit alle Menschen bestmöglichst ihre individuellen Freiheiten entfalten können;

b. die Grundrechte nicht nur im Verhältnis zwischen Einzelperson und Staat gelten, sondern auch zwischen den Bürgern (sogenannte Drittwirkung).

Die Praxis übernimmt dieses neue Verständnis teilweise: Der Staat soll seine Leistungen so erbringen, dass möglichst viele Menschen die Grundrechte wirklich ausüben können; diese Massnahmen werden aber im Zusammenhang mit hängigen Gesetzgebungen vorgenommen, und nur selten wird eigens dafür eine Vorlage vorbereitet. Die Drittwirkung wird insbesondere durch Schutzbestimmungen zugunsten schwächerer Partner bei Vertragsverhältnissen, zum Beispiel der Mieter oder Arbeitnehmer, verwirklicht, nicht aber als direkter Klageanspruch bei einer staatlichen Behörde verstanden.

2.2. Kompetenznormen

Nach Artikel 3 der Bundesverfassung verbleiben alle Kompetenzen, die nicht dem Bund übertragen werden, den Kantonen. Ein Grundrecht bietet keinen Anlass zu einer Kompetenzverschiebung von den Kantonen zum Bund, ausser wenn die Verfassung eine zusätzliche Kompetenznorm enthält (Beispiel: Mit der ausdrücklichen Aufnahme der Eigentumsgarantie wurde gleichzeitig der Raumplanungsartikel angenommen). Dagegen ist nicht auszuschliessen, dass das Rechtsgut, welches durch das Grundrecht geschützt wird, zusätzlich durch zivilrechtliche oder strafrechtliche Normen geschützt wird.

2.3. Gesetzgebungsaufträge

In den letzten Jahrzehnten wurden vermehrt auch Gesetzgebungsaufträge in unserer Verfassung aufgenommen. Sie ver-

pflichten entweder den Gesetzgeber, in einer bestimmten Materie Recht zu setzen (z. B. im Umweltschutz), oder sie enthalten Anweisungen, wie eine bestehende Gesetzgebungskompetenz auszuüben ist (z. B. Anweisungen für die AHV-Gesetzgebung oder die berufliche Vorsorge). Ein Gesetzgebungsauftrag verbessert die Chance, dass rasch ein bestimmtes Gesetz erlassen wird, nicht unbedingt (Beispiel: Der Gesetzgebungsauftrag zur Verhinderung der Doppelbesteuerung ist seit 1874 unerfüllt, die Mutterschaftsversicherung seit 1945, das Gesetz über die berufliche Vorsorge erfüllt den Gesetzgebungsauftrag nur teilweise).

Die Initiative «Recht auf Leben»

Die Bundesverfassung soll wie folgt ergänzt werden:

Art 54^{bis} (neu)

1. Jeder Mensch hat das Recht auf Leben und körperliche und geistige Unversehrtheit.
2. Das Leben des Menschen beginnt mit dessen Zeugung und endet mit seinem natürlichen Tode.
3. Der Schutz des Lebens und der körperlichen und geistigen Unversehrtheit darf nicht mit Rücksicht auf weniger hohe Rechtsgüter beeinträchtigt werden. Eingriffe sind nur auf rechtsstaatlichem Wege möglich.

3. Einordnung der Initiative in das bestehende Verfassungsrecht

3.1. Als Grundrecht

Absatz 1 der Initiative geht in keiner Weise über das hinaus, was heute vom Gesetzgeber und vom Bundesgericht als ungeschriebenes Grundrecht der Bundesverfassung anerkannt ist. Die Absätze 2 und 3 deuten jedoch darauf hin, dass das Initiativkomitee weniger den Schutz gegen staatliche Eingriffe im Auge hat, sondern mehr den Schutzauftrag des Staates in dem Sinne, dass er verhindern soll, dass Private in das geschützte Rechtsgut eingreifen. Dies könnte dadurch geschehen, dass bestimmte Gesetze erlassen werden, zum Beispiel über die medizinische Forschung, oder auch dadurch, dass bestimmte Gesetze verhindert werden, zum Beispiel über den Schwangerschaftsabbruch.

In diesem Willen des Initiativkomitees liegt die Problematik der Initiative als Grundrecht: Für einen einzelnen Verfassungsartikel will man ein Grundrechtsverständnis unterlegen, das für die andern Grundrechte nur mit Ansätzen und in aus-

serster Zurückhaltung angenommen wird. Die Freiheit des Einzelnen als Konsument, als Kartellfremder, als Demonstrant will man nicht mit positiven Massnahmen schützen, ausser wenn ein klarer Verfassungsauftrag dazu vorliegt. Für das Leben, die körperliche und geistige Integrität sollen dagegen unmittelbar aus der Verfassung klare Schutzaufträge abgeleitet werden können, ohne dass sie entsprechend konkretisiert sind. Dies ist juristisch nicht ausgeschlossen, wird aber politisch zu grossen Auseinandersetzungen führen.

3.2. Als Kompetenznorm

Mit einer allfälligen Annahme der Initiative erhielte der Bund keine neue Rechtsetzungskompetenz. Viele Lebensbereiche, die für das Recht auf Leben, auf körperliche und geistige Integrität wesentlich sind, müssten weiterhin durch kantonale Gesetze erfasst werden: Ich erwähne als Beispiele das Gesundheitswesen, die Schule, Polizei, Strafverfolgung und Strafprozess, die Fürsorge.

3.3. Als Gesetzgebungsauftrag

Die Initiative kann nur soweit als Gesetzgebungsauftrag verstanden werden, als ein solcher aus allen Grundrechten fliesst. Wenn ein Gesetz vorbereitet wird, müssten die am Vorverfahren und am parlamentarischen Verfahren beteiligten Personen ihr besonderes Augenmerk dem Grundrecht schenken. Eine genaue Anweisung, wie das entsprechende Gesetz abzufassen ist, und eine Pflicht, eine bestimmte Gesetzgebung einzuleiten, kann dagegen aus der Initiative nicht abgeleitet werden.

4. Besondere Fragen

4.1. Verhältnis zum ungeschriebenen Grundrecht auf persönliche Freiheit

Nach der Praxis des Bundesgerichts umfasst das ungeschriebene Grundrecht der persönlichen Freiheit neben dem Recht auf Leben, auf körperliche und geistige Unversehrtheit auch die Bewegungsfreiheit und darüber hinaus «alle Freiheiten, die elementare Erscheinungen der Persönlichkeitsentfaltung des Menschen darstellen».

Die Initiative erfasst folglich nur einen Teilbereich des bisher anerkannten Grundrechts, und es wäre der Praxis überlassen, den verbleibenden Schutzzumfang der persönlichen Freiheit neu zu fassen.

4.2. Beginn und Ende des Lebens

Die umstrittenste Bestimmung der Initiative ist zweifellos ihre Definition von Beginn und Ende des Lebens. Dabei scheint mir unmassgeblich, wann genau die Zeugung und wann der natürliche Tod ange-

nommen wird; das soll durch die dazu kompetenten Wissenschaftler klargestellt werden. Der Mangel der Initiative liegt aber darin, dass eine Definition keine Rechtswirkungen entfaltet, dass gerade hier ein klarer Schutzauftrag fehlt. Es wäre beispielsweise fatal, darin zwar klare Pflichten an staatliche Organe zu sehen, jedoch nicht die Verpflichtung von Privaten: Das wäre eine schlichte Verbannung des Schwangerschaftsabbruchs aus den öffentlichen Spitälern, eine Privatisierung unerwünschten Verhaltens.

Das wesentliche Anliegen des Initiativkomitees – konkrete Schutzmassnahmen – kann nur erreicht werden, wenn die Bedeutung des konkreten Textes ausgedehnt wird. Der Bundesrat und die Mehrheit des Parlaments fanden, der Wortlaut deckte diese Auslegung nicht mehr ab. Wenn gemeint ist: «Der Staat schützt das Leben des Menschen von der Zeugung bis zum natürlichen Tod», müsste das dem Bürger klar gesagt werden, vor allem müsste es auch den Kantonen klar gesagt werden, die in ihren Straf- und Zivilprozessordnungen regeln müssten, wer für das ungeborene Kind oder den urteilsunfähigen Todkranken für die Einleitung eines Verfahrens zum Schutz des gefährdeten Lebens verantwortlich ist.

4.3. Einschränkungen des Grundrechts

Bei der Behandlung der Initiative in den eidgenössischen Räten und in der Verwaltung war ebenfalls umstritten, welche Bedeutung dem Absatz 3 zukommt: Die einen sehen eine schlichte Bestätigung der Praxis des Bundesgerichts, die andern sehen darin den Versuch, ein übergeordnetes Grundrecht zu schaffen, das nur noch durch klares Gesetzesrecht und in einem förmlichen Verwaltungsverfahren eingeschränkt werden kann.

Die zweite Ansicht dürfte wohl derjenigen des Initiativkomitees näher liegen. Diese Auffassung mag eventuell bei Eingriffen in das Leben richtig sein: Hier ist vertretbar, dass ein formelles Gesetz gefordert wird und nicht eine Verordnung genügt (allerdings müssten dann fast alle Kantone – wie auch der Bund für seine Polizeiorgane und die Armee – zuerst die gesetzlichen Grundlagen für den Waffeneinsatz der Polizei und der militärischen Wache schaffen). Für das grosse Feld der minimalen Eingriffe in die körperliche und geistige Unversehrtheit wären dagegen die Folgen kaum absehbar: Wenn die Körperstrafe in Familie und Schule dort, wo sie noch üblich ist, zuerst gesetzlich geregelt und nachher in einem rechtsstaatlichen Verfahren verhängt werden müsste, würde mich dies auch als Jurist mehr stören, als wenn in einem rechtsfreien Raum ab und zu einem Vater oder Lehrer die Hand ausrutscht.

Auch bei andern staatlichen Tätigkeiten (z. B. Polizei, Schularzt) sind kleine Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit möglich und werden heute in einer Art rechtlich erfasst, die den Anforderungen der Initiative nicht entspricht.

5. Schluss

Ich überlasse es Ihnen, zu beurteilen, wie wichtig Sie die rechtlichen Bedenken gegen die Initiative «Recht auf Leben» einstufen. Meines Erachtens besteht die unbefriedigende Lage in vier Punkten:

- Unabhängig vom Resultat der Abstimmung wird es grösste Schwierigkeiten bieten, den wirklichen Volkswillen festzustellen, weil sowohl Befürworter wie Gegner die unterschiedlichsten Motive für ihre Haltung haben.

- Die Unsicherheiten führen unausweichlich dazu, dass die Anliegen der Initiative in einer heftigen Auseinandersetzung um die Frage des Schwangerschaftsabbruchs untergehen.

- In den Fragen, die uns heute am meisten beschäftigen (Schwangerschaftsabbruch, medizinische Behandlungsmethoden und Forschung), erschwert eine undeutliche politische Zielsetzung die künftige Suche nach einer konsensfähigen Lösung mehr, als dass sie erleichtert würde.

- Rechtsnormen können eine sittliche Wertordnung nicht schaffen, sondern allenfalls die Werte einer überwiegenden Mehrheit vor Aussenseitern schützen. In den brennendsten Fragen ist aber das Schweizervolk heute in zwei oder drei grosse Lager geteilt: Die Initiative dürfte hier mehr entzweien als einigen.

Martin Keller

Berichte

Ein kirchlicher Vorschlag zur Lösung der Zivildienstfrage

Die ökumenische Arbeitsgruppe «Zivildienst» hat nach Rücksprache und im Einverständnis mit dem Vorstand des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes, der Schweizer Bischofskonferenz sowie dem Bischof und Synodalrat der Christkatholischen Kirche der Schweiz ein Memorandum veröffentlicht, das als Lösung des Problems der Militärdienstverweigerung einen «Tatbeweis mit Zulassungsbedingungen» vorschlägt.

Der Auftrag der Kirchen

Der Vorstand des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes und die Schweizer Bischofskonferenz haben sich im Vorfeld der Volksabstimmung vom 26. Februar 1984 verpflichtet, sich auch weiterhin für eine tragfähige Lösung des Militärdienstverweigerer-Problems einzusetzen. In der Folge beauftragten sie ihre Fachgremien – das Institut für Sozialethik und die Nationalkommission Iustitia et Pax – «die entstandene Lage zu prüfen und gemeinsam mit anderen interessierten Partnern nach Wegen zu einer Lösung zu suchen».

Die aufgrund dieses Auftrages gebildete «ökumenische Arbeitsgruppe <Zivildienst>», der sich auch ein Vertreter der Christkatholischen Kirche anschloss, führte am 5. Juli 1984 die Konferenz «Wie weiter in der Zivildienstfrage?» durch, auf der rund 70 Vertreter aus Politik, Militär, Wissenschaft und Kirchen zwei Fragekreise behandelten: zum einen die Frage nach Gewissen, Gewissensentscheid und Erweis eines Gewissensentscheides und zum andern Zwecke, Organisation und Durchführung des Zivildienstes.

Ausgehend von den Ergebnissen dieser Konferenz arbeitete die ökumenische Arbeitsgruppe ein konkretes Lösungsmodell aus, das sie nun der kirchlichen und politischen Öffentlichkeit als Memorandum vorlegt¹. Der Arbeitsgruppe ging es dabei, wie Pius Hafner auf der Pressekonferenz ausführte, darum, eine Lösung zu finden, die sowohl den unverzichtbaren ethischen Anforderungen genügen wie auch politisch mehrheitsfähig sein kann.

Die ethische Position

Die ethische Position der Arbeitsgruppe – sie ist im *nebenstehenden Kästchen dokumentiert* – geht, wie Plasch Spescha darlegt, von den allen Gewissenstheorien Gemeinsamen aus: Beim Gewissen geht es um die existentielle Integrität der Person und ihres Handelns sowie deren Verpflichtung, so dass erstens das Gewissen weder geteilt noch wirklich geprüft werden kann. Ein Gewissensentscheid ist aber zweitens kein vollständig privater Entscheid, so dass der Staat im vorliegenden Fall das Recht hat, einen Erweis der Glaubwürdigkeit des vorgebrachten Gewissensentscheides zu verlangen;

¹ Das Memorandum ist zusammen mit den Referaten der Konferenz «Wie weiter in der Zivildienstfrage?» veröffentlicht unter dem Titel: Zur Lösung der Zivildienstfrage. Herausgeber: Institut für Sozialethik des SEK und Schweizerische Nationalkommission Iustitia et Pax, Bern 1985, 65 Seiten (Nr. 36 der «Studien und Berichte aus dem Institut für Sozialethik des SEK»). Institut für Sozialethik: Sulgenauweg 26, 3007 Bern; Iustitia et Pax: Postfach 1669, 3001 Bern).

1. «Gewissen», «Gewissenskonflikt» und «Gewissensentscheidung» sind Begriffe, die eine äusserst komplexe existentielle Situation bezeichnen. So unterschiedlich die Gewissensverständnisse sind, ihnen allen ist gemeinsam, dass sie die existentielle Integrität der Person und ihres Handelns ansprechen und deren Verpflichtung zum Ausdruck bringen. Deshalb kann das Gewissen weder geteilt noch wirklich überprüft, sondern es kann einzig und allein seine Glaubwürdigkeit erwiesen werden.

2. Gewissen, Gewissenskonflikt und Gewissensentscheidung sind nicht etwas vollständig Privates oder gar Beliebiges, sondern immer auch bezogen auf das Zusammenleben. Im vorliegenden Fall bezieht sich die Entscheidung auf die spezielle Situation des Krieges, bzw. auf die Vorbereitung auf den Kriegsfall. Weil es dabei um das Überleben der staatlichen Gemeinschaft geht, ist deren Anspruch auf eine persönliche Leistung verständlich. Ebenso verständlich ist, dass der Staat Rechenschaft fordert, wenn jemand nicht bereit ist, diese Leistung zu erbringen. Das Interesse des Staates am Erweis der Glaubwürdigkeit des vorgebrachten Gewissensentscheides ist ethisch legitim.

3. Wo der Gewissensanspruch des Einzelnen und das Überlebensinteresse des Staates einander gegenüber stehen, liegt ein unausweichlicher Konflikt vor. In unserem Land ist dieser Konflikt gegenwärtig zu Gunsten des Staates und zu Ungunsten der Gewissensfreiheit gelöst. Gewissensgründe werden einzig und allein als Strafmilderungsgründe anerkannt und sind zudem auf religiöse und wenige ethische Motive beschränkt. Eine ethisch angemessene Lösung kann nur dadurch gefunden werden, dass das Ungleichgewicht zugunsten des Gewissens soweit verändert wird, dass dessen Unteilbarkeit und existentielle Verpflichtung geachtet wird.

4. Wenn Gewissen, Gewissenskonflikt und Gewissensentscheidung glaubwürdig erwiesen werden können und gleichzeitig der Staat berechtigt ist, deren Ernsthaftigkeit zu überprüfen, legt sich nach wie vor der Tatbeweis als Lösungsmöglichkeit nahe. Dabei geht es im Kern darum, einen zivilen Dienst zu leisten, der länger als der verweigerter Militärdienst dauert. Der verlängerte Dienst ermöglicht dem Verweigerer im Sinne eines Tatbeweises, seine Entscheidung glaubwürdig zu machen, und der Staat kann dies ohne herkömmliche Gewis-

sensprüfung feststellen. Die Dauer darf jedoch nicht so lange sein, dass sie den Charakter einer Bestrafung annimmt.

5. Da die Militärdienstleistung obligatorisch ist, darf die Tatbeweislösung nicht den Anschein einer freien Wahl zwischen Militär- und Zivildienst erwecken. Dies kann dadurch verhindert werden, dass die Zivildienstleistung mit Zulassungsbedingungen verbunden wird. Deren Ziel ist es, missbräuchliche Berufungen auf das Gewissen einzuschränken, nicht aber das Gewissen in irgend einer Weise inhaltlich zu qualifizieren. Es gilt daher, eine Zulassungsform zu finden, die weder als freie Wahl verstanden werden kann noch eine Gewissensprüfung darstellt. Eine Vermittlung zwischen diesen beiden Erfordernissen kann bei der Logik des Tatbeweises anknüpfen, was bedeutet, dass derjenige, der einen Zivildienst leisten möchte, eigenständig einige Schritte unternehmen muss, um die Zulassung zu erhalten.

6. Sozialethisch betrachtet, handelt es sich beim Tatbeweis um eine Form der Institutionalisierung der Gewissensfreiheit in diesem Bereich. Deshalb teilt der Tatbeweis auch die Vor- und Nachteile, die Institutionen gemeinsam sind. Institutionen vermitteln Dauerhaftigkeit und Sicherheit und suchen das jeweils Institutionalisierte der Verfügbarkeit und Beliebigkeit des einzelnen zu entziehen. Ihre negativen Seiten sind die relative Unbeweglichkeit und die oft mangelhafte Anpassungsfähigkeit an die Einzelsituation. Darüber besteht ein Kennzeichen der Institutionen darin, dass der Gehorsam ihnen gegenüber nicht einfachhin mit der Gesinnung dessen identifiziert werden kann, der sie befolgt. So wird vor allem im Rechtsstaat darauf verzichtet, die Gesinnung vorzuschreiben, mit der die Bürger und Bürgerinnen die Gesetze einhalten. Wichtig ist in erster Linie, dass die gesetzlichen Regelungen befolgt werden. Für den Tatbeweis hat dies zur Folge, dass es sich wohl um eine Institutionalisierung der Gewissensfreiheit handelt, dass die Inanspruchnahme der Institution aber nicht einfachhin eine Aussage über die Gesinnung, also das Gewissen, des Betroffenen erlaubt. M.a.W. es liegt in der Natur der Sache, dass auch der Tatbeweis nicht vollständig gegenüber Missbräuchen abgesichert werden kann. Solange jedoch keine qualitativ mindestens ebenbürtigen neuen Vorschläge vorliegen, muss der Tatbeweis mit Zulassungserfordernis als die bestmögliche Lösung betrachtet werden.

dazu kommt, dass der Zivildienst die begründete Ausnahme von der Regel, dass jeder Schweizer wehrpflichtig ist, bleiben muss. Infolgedessen muss eine Zulassungsform gefunden werden, «die weder als freie Wahl verstanden werden kann noch eine Gewissensprüfung darstellt». Alle diese Bedingungen sind nach der Meinung der Arbeitsgruppe am bestmöglichen erfüllt mit einem Tatbeweis mit Zulassungserfordernis bzw. Zulassungsbedingungen, das heisst mit einem vorgängigen Selektionsmechanismus.

Weil inzwischen auch der Bericht der Kommission Raphael Barras, die vom Eidgenössischen Militärdepartement beauftragt war, die Möglichkeiten einer «Entkriminalisierung» der echten Dienstverweigerer aus Gewissensgründen im Rahmen der geltenden Verfassung zu prüfen, veröffentlicht wurde², bietet das Memorandum auch noch eine ethische Beurteilung der Vorschläge dieser Kommission. Insofern die Kommission eine Humanisierung der Strafe vorschlägt, könne ihr Lösungsvorschlag, wie Alberto Bondolfi erklärte, als vorläufige Lösung begrüsst werden. Damit er als echter Zwischenschritt zu einer definitiven Lösung verstanden werden könnte, müsste aber sein Gewissensverständnis revidiert werden, weil es entgegen dem in der Ethik erreichten Konsens Politik und Gewissen immer noch voneinander trennt. Werde andererseits, so wurde ergänzend erklärt, nur ein politisches Kalkül vorgebracht, so könne von Gewissensentscheid allerdings auch nicht die Rede sein, weil mit einem Gewissensentscheid immer eine Komplexität gegeben sei, gegeben sein müsse.

Perspektiven für eine Lösung

Ausgehend von der Grundoption «Tatbeweis mit Zulassungsbedingungen» und anknüpfend an den Verständigungsvorschlag der sogenannten kirchlich-parlamentarischen Arbeitsgruppe vom 4. Juli 1983 entwickelt das Memorandum seine Perspektiven für eine definitive Lösung. Eine solche setzt die Formulierung eines Verfassungsartikels, die Regelung der Zulassung und die Entwicklung eines Organisationsmodells voraus. Dazu hin skizziert das Memorandum Grundzüge einer verfassungsrechtlichen Lösung, schlägt es eine Regelung der Zulassung vor und hält es Grundsätze zur Organisation des Zivildienstes fest. Mit dem abschliessenden Vorschlag für einen Verfassungsartikel will die Arbeitsgruppe, wie Hans-Balz Peter erklärte, keine Volksinitiative starten, sondern in der politischen Öffentlichkeit einen möglichen Weg zur Diskussion stellen. Denn wenn es wirklich zu einer Lösung kommen soll, in der die Souveränität des Gewissens respektiert

wird, muss es zu einer Verfassungsänderung kommen.

Aufzuzeigen, dass es längerfristig darum gehen muss, «der Anerkennung der Gewissensfreiheit zum Durchbruch zu verhelfen» – auch gegen alles Zögern von sich als christlich verstehenden Politikerinnen und Politikern, die die politische Akzeptanz einer Lösung in den Vordergrund stellen – ist gewiss kein geringes Verdienst des Memorandums. Um allgemeiner verständlich zu werden, müsste die ethische Theorie allerdings noch in eine weniger theoretische Sprache übertragen werden. Die Pressekonferenz zumindest hat auch gezeigt, wie schwer sich Ethiker tun können, ihre Überlegungen einem an den praktischen Konsequenzen interessierten, aber nicht an eine ethische Schulsprache gewöhnten Publikum unmissverständlich mitzuteilen.

Rolf Weibel

² Ein zweiter Bericht soll Ende April 1985 vorliegen (Waterland vom 13. April 1985).

Dank für das Weihnachtsoffer 1984

Das Weihnachtsoffer 1984 zugunsten der *Kinderhilfe Bethlehem*, dabei vor allem für das Kinderspital in Bethlehem, erreichte bis Ende März 1985 den Betrag von Fr. 1600000.-. Damit wurde im Vergleich zum Vorjahr ein Mehrertrag von rund Fr. 150000.- erreicht. Die Hoffnungen des Vereins Kinderhilfe Bethlehem sind so wesentlich übertroffen worden. Ein herzlicher und froher Dank sei hier allen Spendern ausgesprochen.

Der Betriebsaufwand im Spital und in der unumgänglichen Feldarbeit liegt momentan monatlich bei rund Fr. 280000.-. Wegen der verhältnismässig hohen Dollarparität, die im Lande bestimmend ist, sind die Betriebskosten trotz harter Budgetplanung und Sparmassnahmen durch den Trägerverein weiterhin gestiegen. Dank dem grossen Weihnachtsoffer kann dieser unvermeidliche Mehraufwand etwas aufgefangen werden.

Der übrige Anteil an Betriebskosten (rund 50 %) und der Aufwand für Hilfsprojekte an «Mutter und Kind» in den angrenzenden Regionen und Ländern müssen durch Spenden während des ganzen Jahres aus dem grossen Freundeskreis in der Schweiz und in Deutschland aufgebracht werden. Zusätzlich kann immer auch mit grossen Einzelspenden kirchlicher und staatlicher Instanzen gerechnet werden, obwohl es sich hier nicht um feste Einkommen

handelt. Die einzigen sichereren Quellen sind nach wie vor das Weihnachtsoffer in der ganzen Schweiz und der Freundeskreis.

So ist der herzliche Dank an alle Spender verbunden mit der festen Hoffnung, dass auch in Zukunft die bisherigen Gönner und Spender ihre Treue den armen Kindern von Bethlehem gegenüber bewahren und so an dieser wichtigen Friedensbrücke im Heiligen Land weiterarbeiten. Den Pfarrern, die beim Weihnachtsoffer ohne Zweifel eine Schlüsselstellung haben, sei besonderer Dank ausgesprochen.

Für die Kinderhilfe Bethlehem
Robert Füglistler, Vizepräsident
Bruno Hasler, Geschäftsführer

Hinweise

Maiandachten

Die 6 Maiandachten «Mit Maria glauben, hoffen, lieben» (Textheft für Vorbeter und Lektor, Lieder aus dem KGB) greifen Themen aus den Ansprachen des Papstes bei seinem Pastoralbesuch auf. Sie können zum Preis von Fr. 6.- bezogen werden bei: Schönstatt-Patres, Berg Sion, 6048 Horw, Telefon 041-47 15 77.

Berufsbild der Pfarrhau-shälterin neu überarbeitet

In der Broschürenreihe der Pastoralplanungskommission der Schweizer Bischofskonferenz (PPK) ist das Berufsbild der Pfarrhau-shälterin in überarbeiteter Fassung neu erschienen. Die alte Fassung datierte aus dem Jahre 1977. Die Broschüre informiert über die Aufgaben, Voraussetzungen, Anstellung, Stellung und Rechte sowie über die Gehaltsansätze der Pfarrhau-shälterin. Sie enthält darüber hinaus einen Modell-Anstellungsvertrag. Ein Verzeichnis aller Kreispräsidentinnen und -präses der Vereinigung der Pfarrhau-shälterinnen liegt der Broschüre ebenfalls bei.

Die Broschüre leistet gute Dienste bei der Anstellung von Pfarrhau-shälterinnen. Sie hilft bestehende Anstellungsverträge auf den neuesten Stand zu bringen und eignet sich vorzüglich, Frauen für diesen vielfältigen Frauenberuf zu interessieren.

Die Broschüre ist zu beziehen bei: PPK-Sekretariat, Postfach 909, 9001 St. Gallen, Telefon 071-23 23 89. Preis Fr. 3.60, ab 10 Exemplaren 10%, ab 20 Exemplaren 20% Ermässigung.

Tagung der Laientheologen im Bistum Chur

Für den 21. Mai 1985 laden wir alle Laientheologinnen und Laientheologen, laiierten Priester, Diakone und interessierten Priester zur Laientheologentagung ins Jugend- und Bildungszentrum Einsiedeln ein. Zur Diskussion steht die Form des Zusammenschlusses der Laientheologen unseres Bistums. Basler Kollegen stellen ihr bereits praktiziertes Modell vor. Davon ausgehend werden wir unsere eigenen Vorstellungen erarbeiten und entscheiden, welchen Weg wir im Bistum Chur einschlagen wollen.

Die Tagung dauert von 9.00 bis 17.00 Uhr. Die Kosten werden sich auf ca. Fr. 20.- belaufen. Mit der Bahn fährt man ab: in Chur 7.16 Uhr, in Luzern 7.10 Uhr, in Zürich 7.51 Uhr. Anmeldung bitte bis 7. Mai an Tony Styger, Rebenstrasse 3, 8307 Effretikon.

Die Feier des Stunden- gebetes – Eigentexte für die deutschsprachige Schweiz

Bei der Erneuerung des Liturgischen Kalenders (1969) wurde grosser Wert darauf gelegt, dass die Verehrung von Heiligen, die für ein ganzes Sprachgebiet oder für einzelne Bistümer von besonderer Bedeutung sind, nicht verloren gehe. Aus diesem Grund haben die Schweizer Bischöfe das Liturgische Institut Zürich beauftragt, sowohl die Eigentexte für die Messfeier an solchen Gedenktagen bereitzustellen (erschieden 1976) als auch die nötigen Texte für die Feier des Stundengebets zu erarbeiten, die nun im Druck vorliegen.

Damit können Priester, Ordensleute und Laien, die das Stundengebet verrichten, die Feste und Gedenktage jener Schweizer Heiligen und Seligen, die in den einzelnen Bistümern besonders verehrt werden, nun auch mit eigens dafür geschaffenen Texten feiern. Denn nach jahrelanger und mühevoller Vorarbeit erschienen in diesen Tagen die Eigentexte zum Stundenbuch für die Bistümer der deutschsprachigen Schweiz¹.

Auf Wunsch der Ordinariate wurden diese Eigenfeiern nicht in gesonderten Einzelheften für jedes Bistum gedruckt, sondern als eine gemeinsame Ausgabe. Die Broschüre ist in handlicher Form und in übersichtlichem Zweifarbanddruck gestaltet und lässt sich leicht wie die Lektionarbandchen dem Stundenbuch (Grossausgabe) beilegen, damit man es jederzeit zur Hand hat.

Verdankenswerterweise haben die Ordinariate – wie schon beim Messbuch-Proprium – die Verteilung der Stundenbuch-Eigentexte an ihre Seelsorgstellen übernommen. In einigen Bistümern wird die Broschüre (mit Einzahlungsschein an das Ordinariat) den Seelsorgern direkt zugestellt, in anderen kann das Heft von den Seelsorgern beim Ordinariat bestellt werden.

Die Ordenshäuser hingegen und alle weiteren Interessierten, auch die vielen Benutzer des Kleinen Stundenbuches, können die benötigten Exemplare der Eigenfeiern zum Stundengebet ab sofort über folgende Bestelladresse beziehen: Liturgisches Institut, Gartenstrasse 36, 8002 Zürich, Telefon 01-201 11 46.

Liturgisches Institut

¹ Die Feier des Stundengebets. Eigenfeiern für die Bistümer der deutschsprachigen Schweiz. Authentische Ausgabe für den liturgischen Gebrauch. Herausgegeben vom Liturgischen Institut Zürich im Auftrag der Bischöfe, erstellt in Zusammenarbeit mit den Ordinariaten. Herstellung: Benziger AG, Graphisches Unternehmen, Einsiedeln, 1985. Broschiert, Balacron mit Goldprägung, 168 Seiten. Preis: Fr. 19.50. Auslieferung: ausschliesslich über das Liturgische Institut Zürich.

Amtlicher Teil

Für alle Bistümer

Vor der Abstimmung über die Initiative «Recht auf Leben»

In der eidgenössischen Abstimmung vom 9. Juni hat das Schweizer Volk über die Initiative zu entscheiden, welche das Recht auf Leben von der Zeugung bis zum natürlichen Tode und den Schutz der körperlichen und geistigen Unversehrtheit in der Bundesverfassung verankern will.

Für den Schutz des Lebens vom Augenblick der Zeugung an sind die Bischöfe schon mehrmals eingetreten, insbesondere 1977 vor der eidgenössischen Abstimmung über die sogenannte Fristenlösungsinitiative und 1978, als das Volk zum «Bundesgesetz über den Schutz der Schwangerschaft und die Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs» an die Urnen gerufen wurde.

Das Ziel der Initiative «Recht auf Leben» betrifft nicht nur die Fragen um den Schwangerschaftsabbruch und dessen strafrechtliche Behandlung. Sie will das schon immer bestehende Menschenrecht auf Leben in unserer Bundesverfassung ausdrück-

lich verankern und dadurch wirksamer schützen. Angesichts der zunehmenden Gefahren, die das menschliche Leben heute bedrohen, wiederholen die Bischöfe: «Für den Christen ist das menschliche Leben ein Geschenk Gottes und eine Berufung, die über diese Welt hinausreicht» und «Wenn das Lebensrecht eines Menschen angetastet oder verletzt wird, hat der Christ die Pflicht, dem Bedrohten beizustehen und ihn zu schützen».

Die Annahme der Initiative allein genügt nicht. Der neue Rechtssatz muss auch durchgeführt werden. Alles, was den Schutz des Lebens besser gewährleisten kann, verdient unsere volle Unterstützung, denn mit dem Recht auf Leben steht und fällt jede staatliche Rechtsordnung.

Allen, die im Sinn dieser Erklärung für die Initiative stimmen werden, rufen die Bischöfe ein Zweifaches in Erinnerung:

– Ohne entsprechende Gesetzgebung und deren Einhaltung bleiben Verfassungsartikel toter Buchstabe. Wir wollen uns dafür einsetzen, dass unsere Gesetze auch in Zukunft jedes Leben immer besser schützen, und es kann uns nicht gleichgültig sein, wie zum Schutz des Lebens bestehende Gesetze gehandhabt werden.

– Das Ja zur Initiative verpflichtet konsequent zum persönlichen Einsatz gegen jede Bedrohung des Lebens bei uns und überall in der Welt. Krieg, Hunger, Elend, Verfolgung und Folter, Asylverweigerung, Umweltzerstörung, verantwortungsloses Fahren usw. töten das Leben oder bedrohen es. Jede Form von Egoismus und der lieblose Umgang mit dem Mitmenschen beeinträchtigen die Lebensqualität anderer. Es ist auch nicht erlaubt, das eigene Leben willkürlich aufs Spiel zu setzen oder um die Möglichkeiten zum Guten zu bringen, die in Gottes Schöpferplan liegen.

Der Schutz des ungeborenen Kindes muss weitergeführt werden durch den Schutz der Familie, der schwächeren Mitglieder unserer Gesellschaft, der alternden und sterbenden Menschen. Eine gerechte und brüderliche Gemeinschaft in unserem Land geht einher mit der Sorge um den Schutz und um die Qualität des Lebens in der weiten Welt.

Freiburg, Ostern 1985

Die Schweizer Bischöfe

Mitglieder der Theologischen Kommission der Schweizerischen Bischofskonferenz (TKS) 1985–1988

In ihrer Frühjahrssitzung haben die Schweizer Bischöfe für die Amtszeit 1985–1988 folgende Mitglieder der Theologischen Kommission bestätigt oder neu ernannt:

Komitee: Präsident Prof. Dr. *Franz Furger*, Luzern; Sekretär P. *Beda Baumer* OSB, Einsiedeln; Chanoine *Georges Bavaud*, Villars-sur-Glâne; P. Rektor *Ephrem-J. Bucher* OFMCap, Appenzell; Rektor Dr. *Stephan Schnyder*, Brig; Prof. Dr. *Josef Trütsch*, Ingenbohl; Prof. Dr. *Sandro Vitalini*, Freiburg.

Übrige Mitglieder: Prof. Dr. *Jakob Baumgartner* SMB, Freiburg; Pfr. Dr. *Oliviero Bernasconi*, Genestrerio; Prof. Dr. *Eugenio Corecco*, Freiburg; Prof. Dr. *Dirk van Damme* OP, Freiburg; Abbé Dr. *Marc Donzé*, Villars-sur-Glâne; Lic. *Thomas Egloff*, Zürich; P. Dr. *Rainald Fischer* OFMCap, Luzern; Frau Dr. *Marie-Louise Gubler*, Zug; Pfr. Dr. *Alfons Klingl*, St. Gallen; P. Dr. *Bernard Maillard* OFMCap, St-Maurice; Prof. Dr. *Dominique Rey*, Villars-sur-Glâne; Pfr. Lic. *Rudolf Rieder*, Aarau; Prof. Dr. *Grégoire Rouiller*, Freiburg; Prof. Lic. *Georg Schelbert* SMB, Freiburg; Prof. Dr. *Adrian Schenker* OP, Freiburg; Prof. Dr. *Christoph von Schönborn* OP, Freiburg; Prof. Dr. *Guido Vergauwen* OP, Zürich; Chanoine Dr. *Benoit Vouilloz*, Orsières; P. Dr. *Albert Ziegler* SJ, Zürich.

Die TKS hat als Aufgabe das Studium aktueller theologischer Fragen im Auftrag der Bischofskonferenz und die Ausarbeitung von Berichten und Gutachten zu Händen der Konferenz. Überdies nimmt sie aktuelle Probleme der Theologie wahr, um sie der Bischofskonferenz zur Behandlung vorzuschlagen.

Einsiedeln, 10. April 1985.

P. Beda Baumer

Für die Bistümer der deutschsprachigen Schweiz

Deutschschweizerische Ordinarienkongress 10. April 1985

Unter der Leitung von Abt Dr. Georg Holzherr, Einsiedeln, tagte die Deutschschweizerische Ordinarienkongress (DOK) am 10. April 1985 in Zürich. Zur Beratung standen die geistliche Begleitung der Theologiestudierenden, Bibelpastoral, Kirchenmusik, Medien, Jugendarbeit und Sonntagsgottesdienste ohne Priester.

Geistliche Begleitung von Theologiestudierenden

Für die «geistliche Begleitung» der 90 deutschsprachigen Theologiestudierenden aus den Diözesen Basel, Chur und St. Gallen in Freiburg soll nebst Regens Josef Wick eine weitere Person zur Verfügung gestellt

werden. Die Aufgabe ist vielfältig: Begleitung der Studenten in Fragen der Identität und des Glaubens, des eigenen Platzes in der Kirche und in der Gesellschaft, der Entscheidung auf einen kirchlichen Dienst hin (sei es als Priester, Diakon, Pastoralassistent oder -assistentin), der Voraussetzungen für ein volles Engagement in der Kirche und die offizielle Beauftragung durch den Bischof. Bei der Beantwortung spielen viele Belange aus Theologie, Lehre der Kirche und Kirchenordnung sowie des in unseren Pfarreien praktizierten kirchlichen Lebens mit. Eine Arbeitsgruppe wird Konzept, Voraussetzungen und Aufgabenteilung für eine so verstandene geistliche Begleitung näher abklären und der DOK Bericht erstatten.

Bibelpastoral in der Deutschschweiz

Die DOK befasste sich schwerpunktmässig mit der Bibelpastoral in der Deutschschweiz. Das Schweizerische Katholische Bibelwerk, das dieses Jahr sein 50jähriges Bestehen feiert, hatte dies angeregt und war durch P. Anton Steiner OP, Leiter der Bibelpastoralen Arbeitsstelle, Zürich, vertreten. Die DOK beschloss, dass die einzelnen Ordinariate in Verbindung mit ihren für die Seelsorge Hauptverantwortlichen überlegen sollen, welchen Stellenwert sie der Bibelpastoral im kirchlichen Leben der Bistümer geben möchten. Die Bibelpastorale Arbeitsstelle wird dafür eine Checkliste erstellen, die aufzeigt, welche Aufgaben der Bibelpastoral in anderen Ländern zugemessen werden. Darauf wird die DOK in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Bibelwerk und seinen Diözesanverbänden Möglichkeiten und Wege einer vertieften Zusammenarbeit abklären.

Kirchenmusik

In der deutschen Schweiz nehmen der Allgemeine Cäcilienverband (ACV) und der Arbeitskreis für katholische Kirchenmusik (AKK) die kirchenmusikalischen Belange wahr. Die DOK begrüsst die Bestrebungen, dass diese zwei Organe zusammenarbeiten. Deshalb sollen Arbeitskreis für Katholische Kirchenmusik und Allgemeiner Cäcilienverband vereinigt und die beiden Sekretariate zusammengelegt werden. Die DOK gab den Auftrag, innerhalb eines Jahres ein entsprechendes Statut zu erarbeiten.

Medienarbeit

Der Bischöfliche Radio- und Fernsehbeauftragte, Paul Jeannerat, Zürich, legte der DOK seinen Jahresbericht 1984 vor. Für das Jahr 1985 sind als besondere Schwerpunkte der katholischen Arbeitsstelle für Radio und Fernsehen vorgesehen: pastorale Massnahmen betreffend das Medium Video, Satelli-

tenkommunikation, Radio- und Fernsehgesetz, kirchliche Medienproduktion. Ferner wurden Fragen zu Trägerschaft der deutschschweizerischen Medienarbeit und Reaktionen von Gläubigen auf Radio- und Fernsehsendungen diskutiert.

Jugendarbeit

Im Anschluss an die Begegnung von Papst Johannes Paul II. mit Jugendlichen in Einsiedeln kamen im vergangenen Dezember die Mitglieder der DOK mit den Vertretern der Jugendverbände zusammen. Dabei hat sich der Wunsch gezeigt, dass regelmäßige Kontakte zwischen den Jugendverbänden unter sich und mit der Kirchenleitung sehr wertvoll sind. Diesem Anliegen konnte dadurch entsprochen werden, dass für die Ordinarienkongress-Jugendverbände (OKJV) ein neues Statut erarbeitet wurde. Die DOK hat dieses Statut nun verabschiedet. Darnach ist es Aufgabe der OKJV, Gesprächsforum im Auftrag der DOK und Gesprächsforum der Jugendverbände und -bewegungen untereinander zu sein. Für einzelne Aktivitäten kann sich die OKJV als Arbeitsgemeinschaft formieren und Vertretungen in überdiözesane Gremien wählen. Verbände und Bewegungen, die aktiv in der Kinder- und Jugendarbeit in der deutschsprachigen Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein tätig sind, können Vertreter in die OKJV delegieren. Zudem hat die DOK und der Verein Jugendseelsorgertagung Delegierte in der OKJV, die von einem Dreier-Ausschuss geleitet wird.

Sonntagsgottesdienste ohne Priester

Leider führt der Priestermangel dazu, dass dem Ideal, kein Pfarreileben ohne sonntägliche Eucharistiefeier, nicht mehr überall entsprochen werden kann. Um in solchen Situationen das gottesdienstliche Leben in allen Pfarreien aufrechtzuerhalten, hat die DOK ein Arbeitspapier verabschiedet. Dieses dient Verantwortlichen in der Kirche dazu, die schwierigen pastoralen Probleme in diesem Zusammenhang zu diskutieren und so den Bischöfen zu helfen, Lösungen zu finden.

Wahlen

Bischofsvikar Christoph Casetti, Chur, ist in den Verein zur Herausgabe einer Zeitschrift für praktische Pfarreiarbeit «Auftrag» gewählt worden. Bischofsvikar Max Hofer, Solothurn, vertritt die DOK in der Schweizerischen Kirchlichen Jugendbewegung «Junge Gemeinde». Die DOK hat zur Kenntnis genommen, dass die Ordinarienkongress-Jugendverbände (OKJV) für zwei Jahre von folgendem Ausschuss geleitet wird: Esther Naef, Zürich, Rolf Steiner, Zürich, und Max Hofer, Solothurn.

Bistum Basel

Priesterjubilare im Missionseinsatz

Goldenes Priesterjubiläum

Fridolin Höin SMB, von Kaisten, Pöpayan (Kolumbien); *Friedrich Hort* SMB, von Wölflinswil, Kaohsiung (Taiwan); *P. Chrysostomus Koch* OSB, von Uezwil, Peramiho (Tanzania); *Ferdinand Lachenmeier* SMB, von Basel, Narino (Kolumbien).

40 Jahre Priestertum

P. Pierre Cattin WV, von Le Noirmont, Kigali (Rwanda); *P. Josef Fuchs* WV, von Hagenwil-Toos, Isingere (Tanzania); *Edouard Gressot* CR, von Pruntrut, Kalimpong (Indien); *P. Rudolf Schoch* SJ, von Basel, Pune (Indien); *Heinrich Strebel* SMB, von Mellingen, Ofunato (Japan).

Silbernes Priesterjubiläum

P. Fromund Balmer OFMCap, von Schüpfheim, Palpa (Peru); *P. Roman Bühlmann* MSF, von Ruswil, Befandriana-Sud (Madagaskar).

Stellenausschreibung

Für den Pfarreienvorstand *Udligenswil-Meierskappel* wird ein Pfarrer gesucht. Zur Mithilfe in der Seelsorge wird für Meierskappel ein Resignat gesucht, dem das Pfarrhaus zur Verfügung gestellt wird. Interessenten melden sich bis zum 7. Mai 1985 beim diözesanen Personalamt, Baselstrasse 58, 4500 Solothurn.

Bistum St. Gallen

Regionale Zusammenkünfte der Pfarreiräte

Dienst in der Kirche ist nur sinnvoll, wenn er in Verbundenheit mit Christus, dem Haupt der Kirche, erfüllt wird. Dies gilt auch für die Tätigkeit in den Pfarreiräten. Um diese Verbundenheit zu vertiefen und gleichzeitig die Gemeinschaft untereinander für einmal besser pflegen zu können als es an den üblichen Zusammenkünften möglich ist, stehen die nächsten regionalen «Sitzungen» unter dem Motto *Besinnung und Begegnung*. Sie finden statt im

Dekanat St. Gallen

Montag, 29. April, 20.00 Uhr im Pfarreiheim St. Otmar in St. Gallen;

Dekanat Rorschach

Donnerstag, 18. April, 20.00 Uhr im Pfarreisaal in Buchen-Staad;

Dekanat Heerbrugg/Altstätten

Dienstag, 23. April, 20.00 Uhr im Pfarreiheim Heerbrugg;

Dekanat Sargans

Montag, 22. April, 20.00 Uhr im Restaurant «Bahnhof» in Sevelen;

Dekanat Kaltbrunn/Uznach

Mittwoch, 8. Mai, 19.45 Uhr im «Kreuzstift» Schänis;

Wattwil

Freitag, 26. April, 20.00 Uhr im Pfarreisaal Alt St. Johann;

Wil

Donnerstag, 2. Mai, 20.00 Uhr im Pfarreizentrum Wil;

Uzwil

Dienstag, 23. April, 20.15 Uhr im Kloster Magdenau;

Gossau

Dienstag, 23. April, 20.00 Uhr im Pfarreiheim Bernhardzell;

Appenzell

Dienstag, 30. April, 20.00 Uhr im Pfarreiheim Teufen.

Die Ausländer treffen sich Samstag, 20. April, 14.50 Uhr in der Missione Cattolica Italiana in St. Gallen.

Wie üblich sind auch diesmal die Seelsorger zu diesen Zusammenkünften herzlich eingeladen.

Bistum Lausanne, Genf und Freiburg

Im Herrn verschieden

Jean-Bernard Matthey, Pfarresignat, Lausanne

Abbé Jean-Bernard Matthey, heimatberechtigt in Le Locle, ist am 1. Januar 1910 in Cernier (NE) geboren. Am 12. Juli 1936 wurde er in Freiburg zum Priester geweiht. Er wirkte als Vikar in der St.-Josephs-Pfarrei in Lausanne (1936–1949), dann als Pfarrer von Colombier (NE) (1949–1955). Dann war er Pfarrer von St-Prex (VD) (1955–1964). Von 1964–1978 wirkte er als Pfarrer der St.-Josephs-Pfarrei in Lausanne. Er starb in Lausanne am 29. März 1985 und wurde am 2. April nach dem in St. Joseph gefeierten Gottesdienst in Lausanne bestattet.

Verstorbene

Franz Xaver Graber, Kaplan, Dagmersellen

Unser Mitbruder Franz Xaver Graber verstarb daheim in Dagmersellen, ganz unerwartet, am Christkönig-Sonntag des letzten Jahres. Noch am Samstagabend wohnte er interessiert, wie er war, und voll Andacht einer Liturgie im ostkirchlichen Ritus in der Pfarrkirche bei. Am Sonntagmorgen aber fand man ihn friedlich entschlafen in seinem Bett. Der Herr hatte ihm seinen Wunsch erfüllt, dass er einmal sterben könne, ohne andern Leuten vorher zur Last zu fallen. Der Herr hat ihm auch einen schönen Todestag gegeben. Für Kaplan Graber, den Seelsorger aus der älteren Garde, behielt das Christkönigsfest eine besondere Bedeutung. Oft trauerte er den früheren Gottesdiensten und Anbetungsstunden der Jugend an diesem Fest nach. Er war auch selber ein Priester von einer tiefen Christus-Verbundenheit.

Franz Graber wurde am 20. Juli 1899 als jüngstes von 9 Kindern der Eheleute Alois und Ottilia Graber-Bürli in Schötz geboren. Scherzhaft hat er manchmal seine Herkunft präzisiert und gesagt: «Ich stamme aus dem Schötzer Moos. Wie kann einer etwas von der grossen Welt wissen, wenn er vom Schötzer Moos kommt!» Auf dem väterlichen Bauernhof erlebte er eine frohe und wohlbehütete Jugendzeit. Nach der Primarschule kam das aufgeweckte Bürschlein an die Mittelschule Sursee und nachher in die Stiftsschule Engelberg, wo er das Gymnasium mit der Matura abschloss.

Seiner Herkunft und Veranlagung gemäss zog es Franz Graber zum geistlichen Stand. Ausser

seinem Bruder war auch ein Onkel Kleriker, nämlich Johann Bürli, der als Professor an der Kantonsschule Luzern wirkte. Und doch muss ihm die Berufswahl nicht leicht gefallen sein. Denn zunächst zog er nach Freiburg und schrieb sich an der Universität zum Studium der Journalistik ein. Was hat ihn wohl dazu bewogen? Ich vermute, es war lauter Bescheidenheit, die ihn zuerst hinderte, das Priestertum zu erstreben. Vielleicht spielte da das Beispiel seines älteren Bruders Johann Baptist, des späteren langjährigen Pfarrers und Dekans von Mümliswil, eine Rolle. Wenn er auf ihn schaute, spürte er sicher, dass ihm gewisse Qualitäten nicht in gleichem Masse gegeben waren, die jenen auszeichneten, etwa seine scharfe Logik, seine brillante geistliche Rhetorik und sein imponierendes Auftreten.

Ein Jahr später aber gab Franz seiner inneren Stimme und dem Rat seiner Freunde nach und trat ins Priesterseminar Luzern ein. Dort und in Innsbruck machte er sein Theologiestudium. Er war ein froher Student und ein begeistertes Mitglied des Schweizerischen Studenten-Vereins. Unter dem Cerevis-Namen Tips erlebte er ein gutes Stück Studentenromantik und alter Burschenherrlichkeit.

In der Hofkirche Luzern empfing er im Jahre 1926 die hl. Priesterweihe. Nach der Primiz im heimatlichen Schötz wurde er Vikar in Horw. Seine damaligen Prinzipale, zuerst Pfarrer Jakob Zemp und, nach dessen Tod, Hans Estermann, hat er sehr geschätzt. Mit letzterem blieb er auch später freundschaftlich verbunden. 1932 vertauschte er das Pfarrhaus Horw mit der Kaplanei Hochdorf. Auch hier hat Franz Graber, nicht zuletzt im Beichtstuhl und als Präses des Arbeitervereins, segensreich gewirkt. Eher zögernd folgte er 1944 dem Ruf als Pfarrer nach Schongau. 24 Jahre war er der Lindenberg-Gemeinde ein gütiger und seeleneifriger Hirte.

Bald hätte er dort sein silbernes Pfarrer-Jubiläum und zugleich den 70. Geburtstag feiern können. Aber Franz Xaver Graber war jeder Festlichkeit, die seiner Person galt, abhold. Darum besann er sich nicht lange, die Einladung nach Dagmersellen anzunehmen. Dies war im Jahre 1968. Die Dagmerseller wählten ihn nicht als Pfarrhelfer, wie hier der Hilfspriester genannt wurde, sondern als Kaplan, um anzudeuten, dass dies für ihn ein Alterspösteli sein sollte. Er aber spielte nie den Resignaten, der sich zur Ruhe setzte, sondern arbeitete in allen Sparten der Seelsorge tatkräftig mit. Besonders waren ihm die alten und kranken Leute und auch die Ministranten ans Herz gewachsen.

Über das Leben dieses bethafteten und vorbildlichen Priesters könnte man das Wort des Herrn schreiben: «Wenn ihr nicht umkehrt und wie die Kinder werdet, könnt ihr nicht in das Himmelreich kommen» (Mt 18,3). Vor den Menschen war unser Mitbruder ein Mann, alles Kindische lag ihm fern. Ein Kind aber war er vor Gott. Zu ihm hatte er ein unbegrenztes Vertrauen. Darum machte er sich nie Sorgen über sein künftiges Lebensschicksal. Seelsorgliche Probleme konnten ihn beschäftigen, aber sie vermochten ihm nie den Mut und die Freude zu nehmen. Franz wusste, wem er alles anheimstellen konnte, und er tat es auch in seinen Gebetszeiten, die er mit grosser Gewissenhaftigkeit hielt. Seine kindliche Seele kannte auch keine Ambitionen auf irgendeinen Erfolg. Jedem Mitmenschen und vor allem auch seinen Mitbrüdern begegnete er mit ungeheucheltem Wohlwollen. Zu dieser ungekünstelten Bescheidenheit kamen sein Humor und ein eigentliches Talent zum Freude-Bereiten hinzu. Wo immer er die Möglichkeit hatte, mit einem guten Wort und vor allem mit einem Scherz die Mitmenschen aufzuheitern, da hielt er nicht zurück. Berühmt wurde sein Witzbüchlein, das ihn fast wie sein Brevier überallhin begleitete. Am köstlichsten aber waren oft seine improvisierten, träfen Bemerkungen. Dabei aber war er nie lieblos oder gar verletzend.

Bei seinen vielen Gaben des Herzens konnte Kaplan Graber in manchen eher praktischen und technischen Dingen recht hilflos sein. Dafür aber sprach er zu unserem Gaudium fliessend die Gaijnersprache Rotwelsch, die er als Bub von sogenannten «Chachelern» gelernt hatte. Alles in allem, Franz Xaver Graber hatte etwas von einem Original im guten Sinn des Wortes. Er war ein Mensch, den man gern haben musste. «Wir werden ihn sehr vermissen», sagte Dekan Hans Meier bei seiner Abdankung in Dagmersellen. Nicht bloss seine Pfarreiangehörigen, die so an ihm hingen, auch die Mitbrüder, die zahlreich zu seiner Beerdigung gekommen waren, werden ihn vermissen. Kaplan Franz Xaver Graber ruhe in Gottes Frieden!

Max Zemp

Neue Bücher

Sexualerziehung in der Schule

Dietmar Bernt, Konfliktfeld Sexualerziehung in der Schule, Verlag Josef Knecht, Frankfurt 1983, 303 Seiten.

In der vorliegenden Monographie, welche «vom Standpunkt katholischer Moraltheologie her den Diskussionsstand kritisch sichten und zugleich eine klare Position beziehen» will, entwickelt der Verfasser, Subregens am Bischöflichen

Priesterseminar in Augsburg, aus dem anthropologischen Grundsatz, dass Sexualität «den innersten Kern der menschlichen Person» (Johannes Paul II.) betrifft, ein eigenes Konzept christlich verstandener Sexualerziehung. Dabei geht er von einem vergleichenden Überblick über die gesetzlichen Regelungen der schulischen Sexualerziehung in den einzelnen Bundesländern und einer Wertung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Dezember 1977 aus. Tabellen vermitteln eine gute Übersicht über die Gesetze und Richtlinien. Dann folgt eine kritische Auseinandersetzung mit den emanzipatorischen sexualpädagogischen Konzepten und ihren fundamentalen Voraussetzungen. Überzeugend wird dargetan, dass die Frage nach der Notwendigkeit der Vermittlung konkreter Normen neu gesehen werden muss und die Dringlichkeit einer gesetzlichen Regelung schulischer Sexualerziehung nicht zu umgehen ist.

Im Abschnitt: «Die «neue Moral» – Weg zu einer neuen Gesellschaft?», befasst sich der Autor unter anderem mit dem Fragenkreis: Sexualpolitik als «Kern der Kulturpolitik»; Ehe und Familie als zentrale Unterdrückungsmechanismen; Aktivierung der kindlichen Sexualität als Schlüssel zur Zerstörung von Ehe und Familie; Förderung kindlicher Sexualbetätigung zur Provozierung von Regression und Perversion. In den weiteren Kapiteln kommen zur Sprache: Folgerungen für die Sexualerziehung im Licht des christlichen Menschenbildes – Geschlechtlichkeit, Ehe und Familie im Licht des Glaubens – Spezielle Fragen (Masturbation, Homoerotische Phase – Homosexualität, Voreheliche Sexualität). Der Verfasser bemüht sich um kluge Differenzierung und eine ganzheitliche Schau. Fern einer «verordneten» Moral zeigt er Wege auf, wie man Jugendliche unter Mitberücksichtigung einer durch die Humanwissenschaften gesicherten, relativ umfassenden Information zu einer persönlichen Gewissensentscheidung führen kann, die aus Einsicht und Erfahrung erwächst.

Dieses reich und zuverlässig dokumentierte Werk wendet sich an Seelsorger und Lehrer, die mit der Sexualerziehung beauftragt sind, an Religionslehrer auf der Oberstufe und in weiterführenden Schulen, an die Mitarbeiter der Jugend- und Elternbildung, an entsprechend vorgebildete Eltern und nicht zuletzt an die Verantwortlichen in der Schulpolitik.

Alois Gügler

Teresa von Avila

Teresa von Avila, Der Dienst des Betens. Herausgegeben von Josef Sudbrack und Elisabeth Münzebrock. Vorwort von Gemma Richter, Verlage Benziger/Herold, Zürich/Wien 1983, 70 Seiten.

Die spanische Mystikerin Teresa von Avila ist ein Phänomen. Ihre Geistlichen Schriften sind heute noch frisch und unverwest. Diese Frau, die ihre Einsichten, Überlegungen und Offenbarungen unkonventionell und fern jeder frömmelnden Schablone niedergeschrieben hat, büsst bis heute an Originalität nichts ein. Das Buch bietet schöne, ansprechende Farbbilder aus Teresas Lebenskreis und kurze Auszüge aus ihrem Schrifttum. Diese Zitate werden von den Herausgebern meditativ interpretiert; zurückhaltend und diskret. Dieses vornehme Zurücktreten ist zu loben. Teresas Wort ist hier wirklich das Fleisch, das übrige sind Zutaten. Sie runden das Gericht ab in ausgewogener Funktion eines Supplements.

Leo Ettlin

Zum Bild auf der Frontseite

Die Kirche der Schwestern vom Guten Hirten in Altstätten (SG) wurde 1966–1967 erbaut; Architekten waren Rolf Bächtold und Arthur Baumgartner; als Künstler wirkten namentlich Coghuf und Silvio Mattioli mit.

Unsere neue Briefadresse

Mit der Eröffnung des neuen Postbetriebsgebäudes in Luzern 2 werden die Postfächer dieses Zustellbereichs umnummeriert. Dies betrifft auch uns. Deshalb lautet unsere neue Briefadresse: Postfach 4141, 6002 Luzern.

Die Mitarbeiter dieser Nummer

Dr. P. Walbert Bühlmann OFMCap, Haus der Stille, 6415 Arth

Dr. P. Leo Ettlin OSB, Kollegium, 6060 Sarnen

Dr. Alois Gügler, em. Professor, Franziskanerplatz 14, 6003 Luzern

Dr. Martin Keller, Bundesamt für Justiz, Bundeshaus-West, 3011 Bern

Dr. P. Roland-Bernhard Trauffer OP, Bischöflicher Kanzler, Baselstrasse 58, 4500 Solothurn

Max Zemp, Pfarrer, 6213 Knutwil

Schweizerische Kirchenzeitung

Erscheint jeden Donnerstag

Fragen der Theologie und Seelsorge. Amtliches Organ der Bistümer Basel, Chur, St. Gallen, Lausanne-Genf-Freiburg und Sitten.

Hauptredaktor

Rolf Weibel-Spirig, Dr. theol., Frankenstrasse 7–9
Briefadresse: Postfach 4141, 6002 Luzern
Telefon 041 - 23 07 27

Mitredaktoren

Franz Furger, Dr. phil. et theol., Professor, Obergütschstrasse 14, 6003 Luzern
Telefon 041 - 42 15 27

Franz Stampfli, Domherr, Bachtelstrasse 47, 8810 Horgen, Telefon 01 - 725 25 35

Thomas Braendle, lic. theol., Pfarrer, 9303 Wittenbach, Telefon 071 - 24 62 31

Verlag, Administration, Inserate

Raeber Druck AG, Frankenstrasse 7–9
Briefadresse: Postfach 4141, 6002 Luzern
Telefon 041 - 23 07 27, Postcheck 60-16201

Abonnementspreise

Jährlich Schweiz: Fr. 65.-; Deutschland, Italien, Österreich: Fr. 78.-; übrige Länder: Fr. 78.- plus zusätzliche Versandgebühren.
Studentenabonnement Schweiz: Fr. 43.-.
Einzelnummer: Fr. 1.85 plus Porto.

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Nicht angeforderte Besprechungsexemplare werden nicht zurückgesandt.

Redaktionsschluss und Schluss der Inseratannahme: Montag, Morgenpost.

Ein anderer Zugang zu Karl Rahner

Karl Rahner, Im Gespräch. Hrsg. P. Imhof und H. Biallowons. Band 1: 1964-1977, Band 2: 1978-1982. Kösel Verlag, München 1982/83.

Dass Karl Rahner ein Hauptrepräsentant der das Konzil vorbereitenden und das Konzil weiterführenden Theologie ist, steht ausser Zweifel. Aber nicht alle, die das Bedürfnis spüren, sich in diese neue Theologie einzuarbeiten, werden den Mut haben, sich hinter Rahners 16 Bände «Schriften zur Theologie» (Benziger) oder sein systematisches Werk «Grundkurs des Glaubens» (Herder) zu machen. Solchen Menschen stehen nun als Auswahltheologie die zwei Rahner-Lesebücher zur Verfügung «Rechenschaft des Glaubens» und «Praxis des Glaubens» (Herder). Der Rahner, den wir hier besprechen, hat den eindeutigen Vorteil, dass er nicht hochgestochene Professorentheologie im gefürchteten Rahnerstil bietet, sondern Theologie in der Umgangssprache, über Alltagsthemen, nicht Vorträge und Artikel, sondern Gespräche in Red und Antwort, so dass man nach jeder Frage gespannt ist auf das, was nun Rahner dazu zu sagen hat.

Inhaltlich bilden die Gespräche eine lange Liste der heissen Fragen der 18 Jahre Nachkonzilszeit: Das Konzil und seine Folgen, Priestersein heute, Ehe und Zölibat, die gesellschaftskritische Funktion der Kirche, Kirche der Heiligen, Sinn des Lebens, Leben nach dem Tode, Hoffnung in hoffnungsloser Zeit, unmittelbare Gotteserfahrung... alles Themen, die die Übertragung in die Verkündigung fordern und leicht machen.

«Die gedankliche Klarheit und die befreiende Entschiedenheit, das differenzierte Abwägen und die entwaffnende Redlichkeit, der loyale Freimut und die unanfechtbare Kirchlichkeit Karl Rahners treten selten so unmittelbar und überzeugend hervor wie hier» (K. Lehmann). Man dankt Gott, dass es in den vergangenen Jahrzehnten diesen Rahner gegeben hat, dessen Theologie latente Kirchenkritik verbindet mit gläubigster Kirchlichkeit, die dogmatische Lehre immer wieder aus-

richtet auf die Pastoral mit ihrer mystischen und gesellschaftlichen Komponente.

Man stellt aber zum eigenen Trost fest, dass auch Rahner nicht ein Supermensch war, der alles schon zum voraus in der Tasche hat. Es fällt einem auf, wie er nicht selten sagt: «Da bin ich überfragt, da kann ich wirklich nicht antworten, darüber wissen wir im Grunde nichts...»; wie er im Lauf der 18 Jahre selber gewachsen ist (man vergleiche etwa die Aussagen über Ökumene von 1964, I, 19-22, und 1981, II, 195-205); wie er, was im Interview nicht anders erwartet werden kann, nicht immer die ganze und letzte Antwort gibt. Es macht darum die Lektüre sehr anregend, wenn man nach der Frage zuerst etwas innehält, die eigene Antwort zu formulieren sucht und dann erst liest, was Rahner dazu zu sagen hat. Kurz: ein Buch, mit dem «Theologie ohne Mühe» einüben kann.

Walbert Bühlmann

Eine liturgische Einführung

Balthasar Fischer, Volk Gottes um den Altar, vierte, überarbeitete Auflage, Paulinus Verlag, Trier 1984, 140 Seiten.

Das Buch des Altmeisters der Liturgiewissenschaft ist 1960, also vor der Liturgiereform, erstmals erschienen. In der dritten Auflage 1970 war es vollständig überarbeitet und der erneuerten Messliturgie angepasst. Es konnte nun, aus der Feder des Konsultors der Kongregation für den Gottesdienst stammend, Anspruch auf einen hohen Grad von Authentizität erheben. Dabei verzichtet der Autor in diesem Buch auf wissenschaftliche Sprache und Darstellung. Es ist, in fassliche Sprache gegossen, Volkskatechese, die sich natürlich auf wissenschaftliche Kenntnis abstützt. Was 1970 die Funktion von Einführung und Belehrung hatte, könnte 1984 Anlass zu klerikaler Gewissensforschung werden. Hat die nun inzwischen zur Gewohnheit und vielleicht sogar zur Routine gewordene Liturgiegestaltung die Intentionen der Reform erfüllt und alle gebotenen

Möglichkeiten wahrgenommen? Das Buch bietet heute in der Zeit nach der Erfahrungsphase immer noch eine Fülle wertvoller Anregungen, die zur Vertiefung des liturgischen Geschehens beitragen können.

Leo Ettlin

Fortbildungs-Angebote

In der Natur die Schöpfung sehen

Termin: 23.-24. August 1985.

Ort: SZU, Zofingen.

Zielgruppe: Pfarrer, Religionslehrer, Katecheten, kirchliche Jugendarbeiter und alle, die sich mit der Frage Schöpfung - Natur - Umweltschutz befassen.

Kursziel und -inhalte: In der Natur finden wir zahlreiche Wunder der Schöpfung, alle voll Kraft und Leben. Wie können wir sie vor der immer grösseren Zerstörung schützen, wie ist der Auftrag «den Garten bebauen und bewahren» (Gen 2.15) heute zu verwirklichen? Im Kurs wollen wir versuchen, Glauben und Umweltschutz miteinander zu verbinden, untermauert von vielen konkreten Anwendungsbeispielen (u. a. in der Lehre, für die Jugendarbeit, im täglichen Leben, für die Besinnung). Arbeitsweise: Naturbeobachtungen, Gespräche, Referate, Gruppenarbeiten.

Leitung: Ueli Bernhard, Ökonom, SZU Zofingen; Helen Busslinger, Erwachsenenbildnerin, Zürich; Christoph Schnyder, Pfarrer, Reformierte Heimstätte Gwatt.

Träger: Gemeinsam mit Arbeitsstelle für Bildungsfragen (der Schweizer Katholiken), Luzern, und Reformierte Heimstätte Gwatt.

Auskunft und Anmeldung: Schweizerisches Zentrum für Umwelterziehung (SZU) des WWF, Rebbergstrasse, 4800 Zofingen, Telefon 062-51 58 55.

G. Schaffner+Co
Metalveredlung



Gold- u. Silberschmiedearbeiten

Moosstr. 8 CH-6003 Luzern Telefon 041-22 46 27

Generalvertretung der Brandner AG, Regensburg

Kirchenbedarf
Neuanfertigungen
Reparaturen
Vergoldungen
Versilberungen
Ausstellungsraum
Paramenten

Sommerseminare im Schloss Hünigen bei Konolfingen
1. bis 7. Juli und 7. bis 13. Juli 1985

Atmen Sprechen Singen Bewegen

nach Coblenzer/Muhar und Langer-Rühl.

Leiterteam: Uwe Petersen, Gesangspädagoge, Regensburg; Lukas Sarasin, Gymnasiallehrer und dipl. Logopäde; Prof. Gerty Schrotzberg, Hochschule für Musik und Darstellende Kunst, Wien; Katharina Weber, Absolventin Orff-Institut Salzburg; Ernst Weber, Musikpädagoge und Sprecherzieher.
Kursgeld Fr. 370.-, Unterkunft und Verpflegung Fr. 324.-.

Auskunft, Prospekte und Anmeldung durch Ernst Weber, Haldenau 20, 3074 Muri, Telefon 031-52 16 41

Alle
KERZEN
liefert

Herzog AG Kerzenfabrik
6210 Sursee 045-21 10 38

Als Theologiestudent möchte ich mich eingehender mit der **theologischen Summe** des hl. Thomas von Aquin und den **Texten der Kirchenväter** auseinandersetzen.

Wer erstere in lat.-deutscher Ausgabe oder letztere in deutscher oder deutsch-lat. Ausgabe mir abgeben oder verkaufen könnte, möge sich doch bitte melden unter Chiffre 1411 an die Schweiz. Kirchenzeitung, Postfach 4141, 6002 Luzern.

ARSETAURUM SEIT 1956

- Künstlerische Gestaltung von Kirchenräumen
- Beste Referenzen für stilgerechte Restaurationen
- Feuervergoldung als Garant für höchste Lebensdauer
- Anfertigung aller sakralen Geräte nach individuellen Entwürfen: Gefässe/Leuchter/Tabernakel/Figuren usw.

Kirchengoldschmiede
9500 Wil, Zürcherstrasse 35

M. Ludolini + B. Ferigutti
Telefon 073-22 37 88

Priestertreffen

am Montag, 6. Mai 1985, im Bildungszentrum
Einsiedeln
Beginn 10.00 Uhr, Schluss 17.00 Uhr

Thema: Eucharistie – Lebensquelle für den priesterlichen Dienst

Referent: P. Hans Buob SAC, Maihingen

Auch Freunde und Interessenten der charismatischen Gemeinde-Erneuerung sind freundlich willkommen

Anmeldung: Sekretariat der charismatischen Gemeinde-Erneuerung, **6067 Melchtal**, Tel. 041 - 67 13 24

Unser Jugendseelsorger Pater Marzell ist ohne Hilfe. Wir suchen deshalb eine(n)

halbamtliche(n) Jugendarbeiter(in)

zur Mitarbeit in der regionalen Jugendseelsorge.

Mehr über diese interessante und fesselnde Aufgabe erfahren Sie unter Telefon 061 - 76 97 47 von Pater Marzell, welcher auch Ihre Bewerbung entgegennimmt.
Jugendseelsorge Birstal, Tulpenweg 18, 4153 Reinach

Ferien in Müstair (GR)

Müstair liegt 1250 m über Meer an der südöstlichsten Ecke der Schweiz, in der Nähe des Nationalparkes. Wir vermieten in neurenoviertem Hospiz-Pfarrhaus schöne Zimmer mit Frühstück.
Priester, Ordensleute, Katecheten usw. werden bevorzugt.

Nähere Auskunft erteilt das
Katholische Pfarramt, 7537 Müstair, Tel. 082 - 8 52 76

Meisterbetrieb

für Kirchenorgeln,
Hausorgeln,
Reparaturen, Reinigungen,
Stimmen und Service
(überall Garantieleistungen)



Orgelbau Hauser 8722 Kaltbrunn

Telefon Geschäft und Privat
055 - 75 24 32

Die **Kath. Kirchgemeinde Richterswil** sucht per sofort oder nach Vereinbarung eine(n) vollamtliche(n)

Seelsorgehelfer(in)

evtl. mit Ausbildung als Diplom-Katechet

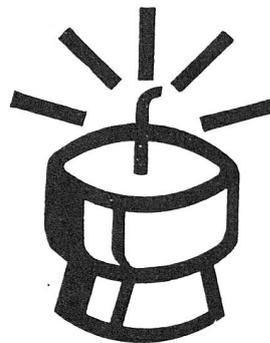
Der Aufgabenbereich umfasst:

- kirchliche Jugendarbeit (Blauring/Jungwacht und ausserschulische Jugendgruppe);
- Religionsunterricht an der Mittel- und Oberstufe (ca. 10 Stunden pro Woche);
- Mitarbeit in Seelsorge und Liturgie.

Anforderungen, Entlöhnung und Sozialleistungen gemäss Anstellungsordnung der röm.-kath. Körperschaft des Kantons Zürich.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Herr Alois Huwiler, Pfarrer, Pfarramt Richterswil, Telefon 01 - 784 01 57.

Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen senden Sie bitte an den Präsidenten der Kath. Kirchgemeinde Richterswil, Karl Thoma, Eselweidweg 9, 8833 Samstagern



Schweizer

**Opferlichte
EREMITA**

direkt vom Hersteller

rauchfrei, preisgünstig,
gute Brenneigenschaften
prompte Lieferung

Einsenden an
Gebr. Lienert AG, Kerzenfabrik
8840 Einsiedeln Tel. 055 53 23 81
Senden Sie mir Gratismuster mit Preisen

Name _____
Adresse _____
PLZ Ort _____

Wir suchen die akustisch-schwierigsten Kirchen in der Schweiz. Wir bieten Ihnen kostenlos und unverbindlich eine Mikrofonanlage zur Probe.

Wir kooperieren mit der bekannten Firma Steffens auf dem Spezialgebiet der Kirchenbeschallung und haben die Generalvertretung für die Schweiz übernommen.

Seit über 20 Jahren entwickelt und fertigt dieses Unternehmen spezielle Mikrofonanlagen für Kirchen auf internationaler Ebene.

Über Steffens Anlagen hören Sie in mehr als 3500 Kirchen, darunter im Dom zu Köln oder in der St. Anna Basilika in Jerusalem.

Auch arbeiten in Dübendorf, Engsburg und in St. Josef Winterthur unsere Anlagen zur vollsten Zufriedenheit der Pfarrgemeinden.

Mit den neuesten Entwicklungen möchten wir eine besondere Leistung demonstrieren.

Zum Auftakt in der Schweiz bieten wir kostenlos und unverbindlich für mehrere Wochen eine Anlage zum Testen.

 **Steffens**
Elektro-
Akustik

Damit wir Sie früh einplanen können schicken Sie uns bitte den Coupon, oder rufen Sie einfach an. **Tel. 0 42/22 12 51**

Coupon:

Wir machen von Ihrem kostenlosen, unverbindlichen Probeangebot Gebrauch und erbitten Ihre Terminvorschläge.

Wir sind an einer Verbesserung unserer bestehenden Anlage interessiert.

Wir planen den Neubau einer Mikrofonanlage.

Bitte schicken Sie uns Ihre Unterlagen.

Name/Stempel: _____

Strasse: _____

Ort: _____

Telefon: _____

Bitte ausschneiden und einsenden an:

**Telecode A.G., Poststrasse 18b
CH-6300 Zug, Tel. 042/22 12 51**

In eigener Sache: Zufriedene Inserenten

Die Fachpresse ist auch im Inseratenteil zielgruppenorientiert. Ob die Inseratenwerbung – zum Beispiel in der SKZ – aber ankommt, erfährt ein Inserent am unmittelbarsten, wenn Sie sich darauf beziehen. Zugleich leisten Sie der SKZ einen guten Dienst, denn auch wir sind auf zufriedene Inserenten angewiesen.

Ferienwohnung

Auf Eggbergen (1440 m ü. M.) ob Altdorf besteht die Gelegenheit, zu günstigen Bedingungen eine Ferienwohnung zu mieten.

Zusammen mit der Kapelle wurde eine Wohnung mit 2 Zimmern und Küche gebaut.

Vor allem möchte man Priestern diese Wohnung zur Verfügung stellen. Wenn möglich sollte am Sonntag die hl. Messe mit der Bevölkerung und den Feriengästen gefeiert werden (ohne Predigtverpflichtung).

Nähere Auskunft erteilt Johann Schuler-Regli, Attinghauserstrasse 28, 6460 Altdorf, Telefon 044 - 2 17 56

7989

Herr
Dr. Josef Pfammatter
Priesterseminar St. Luzi

7000 Chur

16/18. 4. 85

Bekleidete
Krippenfiguren
handmodelliert für Kirche und Privat.
Helen Bosshard-Jehle
Kirchenkrippen
Langenhagweg 7, 4153 Reinach
Telefon 061 - 76 58 25

MÜLLER

Für
Kerzen
zu

Rudolf Müller AG
Tel. 071 - 75 15 24
9450 Altstätten SG



Orgelbau

FELSBERG AG

Telefon
Geschäft 081 225170

Richard Freytag

CH-7012 FELSBERG/Grb.